

Markus Mülke
Der Autor und sein Text



Untersuchungen zur antiken Literatur und Geschichte

Herausgegeben von
Gustav-Adolf Lehmann, Heinz-Günther Nesselrath
und Otto Zwierlein

Band 93

Walter de Gruyter · Berlin · New York

Der Autor und sein Text

Die Verfälschung des Originals
im Urteil antiker Autoren

von
Markus Mülke

Walter de Gruyter · Berlin · New York

⊗ Gedruckt auf säurefreiem Papier,
das die US-ANSI-Norm über Haltbarkeit erfüllt.

ISSN 1862-1112

ISBN 978-3-11-020250-2

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Copyright 2008 by Walter de Gruyter GmbH & Co. KG, D-10785 Berlin.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

Einbandentwurf: Christopher Schneider, Berlin

Druck und buchbinderische Verarbeitung: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen

Vorwort

Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich um die leicht überarbeitete Fassung meiner Dissertation, die unter dem Titel „*Falsare haec et corrumpere non timuerunt*. Antike Autoren über die Verfälschung literarischer Werke“ im Sommersemester 2007 von dem Fachbereich 8 Geschichte/Philosophie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster angenommen worden ist.

An dieser Stelle möchte ich denjenigen danken, die zum Entstehen der Arbeit besonders beigetragen haben: Der Studienstiftung des Deutschen Volkes für ihre Studienförderung; Herrn Prof. Dr. William M. Calder III für seine Großzügigkeit, die in den vergangenen Jahren mehrfach Forschungsaufenthalte in der anregenden Gemeinschaft der Fondation Hardt (Vandœuvres/Genf) ermöglichte; den Kollegen in der Bibliothek der Augustana-Hochschule für ihre unermüdliche Hilfe bei der Literaturbeschaffung; den Herausgebern der „Untersuchungen zur antiken Literatur und Geschichte“ für die Aufnahme in ihre Reihe und ihre zahlreichen Verbesserungshinweise sowie den Kollegen im Verlag Walter de Gruyter für die zuvorkommende und hilfsbereite Betreuung der Publikation.

Herrn Prof. Dr. Rainer Henke danke ich nicht nur für die Übernahme des Zweitgutachtens, sondern für all seinen Rat und seine Hilfe, auf die ich stets, gerade auch in schwierigeren Momenten, zählen konnte.

Angeregt hat diese Studie mein verehrter Lehrer Herr Prof. Dr. Christian Gnilka. Beginnend mit einem Proseminar zu Cicero im ersten Semester, später als studentische Hilfskraft und dann als Assistent habe ich bei ihm philologisches Arbeiten gelernt, die Text- und Echtheitskritik sowie die christliche Spätantike überhaupt erst kennengelernt. Wieviel das vorliegende Buch seinem wissenschaftlichen Unterricht und seinem persönlichen Zuspruch verdankt, ist offenkundig.

Der liebevollen und geduldigen Unterstützung meiner Eltern verdanke ich mehr, als hier ausgedrückt werden könnte. Ihnen ist dieses Buch gewidmet.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	
Einleitung: Eine Textrevision aus der Gegenwart	1
A. Die „beschränkten Schutzmittel“ des Autors	11
1. Einleitung	11
2. Die <i>admonitiones</i> der Autoren	20
3. Ergebnisse	38
4. Methodische Schlußfolgerungen	73
B. Offene Literatur und „work in progress“?	83
C. Verfälschende Epitomai und Florilegien	95
D. Der Übersetzer als Verfälscher oder neuer Autor	109
1. Einleitung	109
2. Die Wertschätzung wörtlicher Übersetzung	111
3. Hieronymus und die Übersetzung der biblischen Schriften	124
4. Verfälschungen der Vorlage vor der Übersetzung	163
5. Der Übersetzer als neuer Autor	178
6. Titel von Übersetzungen	190
E. Umfassende Rezensionen ganzer Werke	202
1. Einleitung	202
2. Kritische Gelehrtenausgaben	208
3. Umfassende Rezensionen in der paganen Literatur	218
4. Umfassende Rezensionen in der frühchristlichen Literatur	243
5. Restimee	258
Schluß und Ausblick	261
Anhänge	266
Anhang zu Kapitel A	266
Anhang zu Kapitel B	276
Anhang zu Kapitel D	284
Deutsche Übersetzung ausgewählter Texte	289
Literaturverzeichnis	295
Register	375
Stellen	375
Namen und Sachen	397

Einleitung: Eine Textrevision aus der Gegenwart

Als 1993 die Evangelische Kirche in Deutschland und ihre Gliedkirchen, die Evangelische Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Österreich sowie die Kirche Augsburgischer Konfession und die Reformierte Kirche im Elsaß und in Lothringen das *Evangelische Gesangbuch* der Öffentlichkeit vorstellten, war nach über zehn Jahren die Arbeit der Gesangbuchausschüsse der Evangelischen Kirche in Deutschland und des damaligen Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR zu einem Abschluß gekommen. Das *Evangelische Gesangbuch* (EG) ersetzt das *Evangelische Kirchengesangbuch* (EKG). Dieses war seit den sechziger Jahren verstärkt in die Kritik geraten und hatte bereits um 1970 erste Revisionen erfahren¹. Die Aufforderung der Evangelischen Kirche Deutschlands und des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR an die Gesangbuchausschüsse im Jahre 1979, ein neues Gesangbuch zu erarbeiten, entsprach dem Willen derjenigen, die das EKG in Text und Musik für sprachlich, musikalisch, theologisch und politisch als veraltet und erneuerungsbedürftig ansahen. Das EG geht also auf einen Auftrag der Evangelischen Kirche zurück, ist also gleichsam ein Projekt „von oben“². Die beauftragten Gesangbuchausschüsse urteilten in ihren Abstimmungen nach dem Mehrheitsprinzip. Die majoritäre Entscheidung über die aufzunehmenden Texte und Melodien hat nach Einschätzung der Befürworter das EG zum „demokratischsten“³ aller bisherigen protestantischen Gesangbücher werden lassen.

Gleichwohl wurden sogleich auch Bedenken laut: Das EKG sei so obsolet nicht, die theologischen Grundsätze einer Revision müßten umsichtig festgelegt werden, und die alte Tradition der Texte und der Musik protestantischer Kirchenlieder sei treu zu bewahren. Eine kontroverse Debatte um die Anlage, Grundsätze und Ziele des neuen Werks hat daher die Arbeit der Ausschüsse von Anfang an begleitet. Neben der Streichung alter

1 Einblicke in die Entstehungsgeschichte des EG bieten: Gesangbucharbeit (1990) passim; Hoffleit (1994) 216f.; Krummacher (1995a) passim und Reich (2003) 105/08.

2 Vgl. Rößler (1990) 9: „... die Beauftragung geht nicht etwa von Liedexperten oder Gesangbuchexperimentierern oder von Umstürzern und Neutönern aus, sondern von den Spitzen der Landeskirchen, die für die geordnete und wirkungsvolle Pflege des Kirchenlieds verantwortlich zeichnen“.

3 Rößler (1990) 9f.; vgl. auch Krummacher (1995a) 765. Einwände gegen dieses „Demokratieverständnis“ erhebt Steiger (1995a) 210¹⁵ und (1995b) 303f.

und der Einführung neuer Lieder, neben Veränderungen in der musikalischen Form, der Gliederung des Gesangbuchs und Veränderungen im Textteil waren besonders die revisorischen Maßnahmen am Wortlaut alter Kirchenlieder Gegenstand der Diskussion. Einerseits suchten die Ausschüsse weitgehende Textverfälschungen, welche vor allem bei früheren ökumenischen Liedrevisionen vorgenommen worden waren, rückgängig zu machen, andererseits aber auch selbst emendierend in den Bestand der Liedtexte einzugreifen. Verschiedenen Kriterien sollte die Revision Rechnung tragen, wobei das Heute, die geistige Haltung der eigenen Gegenwart als Maßstab der Bewertung jahrhundertelanger Liedtradition dienten⁴: Historisch-politisch noch korrekt? Mit zeitgenössischer Theologie vereinbar? Ökumenisch haltbar? International genug? Inklusive Sprache verwirklicht? „Juden und Christen im neuen Evangelischen Gesangbuch“⁵? Und nicht zuletzt: Sprachlich heute noch les-, sing- und verstehbar?

Es ist aufschlußreich, mit dem schließlich im Jahr 1993 publizierten Ergebnis die programmatischen Ankündigungen und Stellungnahmen derjenigen, welche die Revision günstig beurteilten, zu vergleichen⁶:

„Revisionen können nicht vermieden werden, ... aber sie sollen so sparsam wie möglich angewandt werden ... Wenn schon eingegriffen werden muß, dann soll die Revision dem Geist der Sprache des Dichters und seiner Zeit entsprechen und nicht beliebig modernisiert werden – eine radikale Absage an die rationalistischen Tendenzen einer konsequenten Vereinheitlichung ... Die Fülle wertvoller Dichtung im Gesangbuch gebietet einen äußerst behutsamen Umgang mit der poetischen Gestalt ... Es muß nicht unbedingt das Original sein, wenn es im Zuge seiner Wirkungsgeschichte eine theologische Neuprofilierung erhalten hat; durch den Gebrauch wird ja ein Lied zurechtgesungen und zurechtgesagt ... Neu kommt eine besondere Sensibilität in drei Bereichen hinzu: in der martialischen Redeweise von Waffen und Rüstung, Kampf und Sieg, in den minnesüßen Ausdrücken der verniedlichenden Anrede der göttlichen Personen und in der allzu gegenständlichen Ausmalung von Sünde, Hölle und Teufel. Hier wurden die meisten Umformungen erwogen. Es bleibt aber doch die bedrängende Frage, ob man mit der veränderten Sprachgestalt nicht doch den Sinngehalt preisgegeben hat, den man eigentlich festhalten wollte ...“⁷.

-
- 4 Vgl. Marti (1995) 19. Marti, Mitglied der Schweizer Gesangbuchkommission, verteidigt die neuen Lieder im EG gegen eine „Rückkehr zu ‚konfessionell-dogmatischen Unterscheidungen‘, somit zu unfruchtbaren und unheilvollen jahrhundertalten Distinktionen, deren Überwindung ein echter Fortschritt und nicht bloß ein Zeichen postmoderner Indifferenz“ sei; vgl. auch Krummacher (1995b) 23. Steiger (1995a) 210/14 unterzieht diese Haltung am Beispiel des ins neue Gesangbuch nicht mehr aufgenommenen Lieds „Durch Adams Fall ist ganz verderbt“ (EKG 243) einer kritischen Prüfung. Einen kurzen Überblick über die Debatte bietet Reich (2003) 105/08.
- 5 Vgl. Lippold (1990a) passim.
- 6 Vgl. neben den oben folgenden Zitaten noch: Dörmann (1990) 100/02; Lippold (1990b) 73f.; Rößler (1990) 14f. 30f. und Krummacher (1995a) 772/74.
- 7 Rößler (1990) 15f.

Oder ähnlich:

„Ein Lied, zumal wenn sein Text ein eigentliches Kunstwerk darstellt, wie es bei Martin Luther, Paul Gerhardt, Matthias Claudius und vielen anderen ohne Zweifel der Fall ist, hat Anspruch darauf, in seiner so gewollten Gestalt und auch in den Darstellungs- und Redeformen seiner Zeit respektiert zu werden. Natürlich gibt es in alten Texten Wendungen, die unverständlich oder doch schwer verständlich geworden sind, manchmal auch unnötig Holpriges. Da sind behutsame Eingriffe erlaubt und geboten ... Es gehört aber zur generationenverbindenden Kraft der Sprache, daß Menschen von heute, wenn man einige Klötze hinwegräumt, durchaus noch verstehen können, was Luther geschrieben hat ... Wenn sie [sc. die Ausschüsse] in Texte alter Lieder eingegriffen haben – bei Martin Luther und bei Paul Gerhardt ohnehin nur höchst selten –, so nicht im Sinne einer Einebnung und Anpassung an die Gegenwartssprache und an die für sie zu erhebenden Forderungen“⁸.

Von besonderem Gewicht ist außerdem das Vorwort zum ersten Heft der *Liederkunde zum Evangelischen Gesangbuch*, das im Jahr 2000 im Auftrag der Evangelischen Kirche in Deutschland herausgegeben worden ist und somit eine offizielle Verlautbarung des Auftraggebers des Gesangbuchs darstellt. Dort heißt es⁹:

„Kein Gesangbuch kann auf Redaktion und Revision der einzelnen Lieder verzichten. Für das EG gelten restriktive Grundsätze: Das Original in seiner Individualität, auch in seiner Widerständigkeit, erhält hohe Priorität ... Eine erforderliche Änderung muss aus dem Geist des Dichters oder seiner Zeit geschehen; Verstehbarkeit darf nicht auf vordergründige Eingängigkeit reduziert werden“.

Im folgenden seien an nur wenigen Liedbeispielen aus dem Stammteil des EG Proben des revisorischen Verfahrens der Gesangbuchausschüsse vorgeführt¹⁰. Die Auswahl beschränkt sich zum einen entweder auf jene Fälle, in denen sprachliche Gründe zur Revision veranlaßt haben sollen – die *Synopse zum Evangelischen Gesangbuch*¹¹ klassifiziert diese Eingriffe als „Anpassung an den heutigen Sprachgebrauch“¹² –, oder auf solche, welche weder im EG noch in der *Synopse* näher begründet werden. Zum anderen verbindet die folgenden Lieder ihr dichterischer Rang: Die Texte erreichen poetische Qualität, stammen (mit Ausnahme des letzten) von großen, bekannten Autoren protestantischer Konfession und sind nach jahrhundert-

8 Lippold (1990c) 77, vgl. auch 82.

9 Liederkunde (2000) 13.

10 Weitere Hinweise bei Steiger (1995b) 311/17; Franz (2003) 16 und Kurzke (2003) 157f. (mit Lit.).

11 Vgl. Frahm (1996) passim.

12 Diesem Prinzip treten Hoffleit (1994) 226 und Steiger (1995b) passim entgegen. Darauf, daß bereits im EKG die im folgenden zu behandelnden Texte in sprachlich und orthographisch modernisierter Form zu lesen waren, sei hier nur hingewiesen.

langer Überlieferung auch heute noch vielen evangelischen Christen vertraut¹³.

a) In dem Abendmahlslied Martin Luthers „Jesus Christus, unser Heiland“ von 1524 sind die für die Abendmahlstheologie des Reformators wichtigen Strophen 3 und 6 „entfallen“¹⁴:

EKG 154 (Vorlage)

1. „Jesus Christus, unser Heiland, der von uns den Gotteszorn wandt, durch das bitter Leiden sein half er uns aus der Höllen Pein.
2. Daß wir nimmer des vergessen, gab er uns sein' Leib zu essen, verborgen im Brot so klein, und zu trinken sein Blut im Wein.
3. Wer sich will zu dem Tisch machen, der hab wohl acht auf sein Sachen; wer unwürdig hinzugeht, für das Leben den Tod empfäht.
4. Du sollst Gott den Vater preisen, daß er dich so wohl wollt speisen und für deine Missetat in den Tod sein' Sohn geben hat.
5. Du sollst glauben und nicht wanken, daß's ein Speise sei den Kranken, den' ihr Herz von Sünden schwer und vor Angst ist betrübet sehr.
6. Solch groß Gnad und Barmherzigkeit sucht ein Herz in großer Arbeit; ist dir wohl, so bleib davon, daß du nicht kriegest bösen Lohn.
7. Er spricht selber: „Kommt, ihr Armen, laßt mich über euch erbarmen; kein Arzt ist dem Starken not, sein Kunst wird an ihm gar ein Spott.

EG 215 (revidiert)

1. „Jesus Christus, unser Heiland, der von uns den Gotteszorn wandt, durch das bitter Leiden sein half er uns aus der Höllen Pein.
2. Daß wir nimmer des vergessen, gab er uns sein' Leib zu essen, verborgen im Brot so klein, und zu trinken sein Blut im Wein.
3. Du sollst Gott den Vater preisen, daß er dich so wohl wollt speisen und für deine Missetat in den Tod sein' Sohn geben hat.
4. Du sollst glauben und nicht wanken, daß's ein Speise sei den Kranken, den' ihr Herz von Sünden schwer und vor Angst ist betrübet sehr.
5. Er spricht selber: „Kommt, ihr Armen, laßt mich über euch erbarmen; kein Arzt ist dem Starken not, sein Kunst wird an ihm gar ein Spott.

13 Für diese Texte ist also nicht, wie für manch anderes Kirchenlied, „konstitutiv, daß es keinen ‚Urtext‘ gibt, sondern nur eine prozeßhafte Überlieferung, die ... die Textgrenzen auflöst und in einen flüssigen Aggregatzustand zurückkehrt, aus dem sich wechselnde Mischungen und schließlich neue Verfestigungen bilden“ (Wunderhorn [2001] 11); vgl. auch Franz (2003) 25.

14 Vgl. Hoffleit (1994) 220: „Luthers Abendmahlsverständnis wurde verfälscht, um unser heutiges zur Geltung zu bringen. Denn durch das Weglassen dieser beiden Strophen entfällt die Aussage über das unwürdig zum Tisch des Herrn Treten bzw. das zum Gericht Essen und Trinken. Die Frage nach der rechten Würdigkeit wird so verwischt. Der Gesamtduktus wurde also entstellt, der theologische Gehalt geglättet und die implizite Abendmahlslehre verkürzt“ und Steiger (1995b) 315f. Zur problematischen Kürzung längerer Lieder in Gesangbüchern vgl. auch Steiger (1995b) 311/17 und Franz (2003) 17/21.

8. Hättst du dir was konnt erwerben,
was braucht ich für dich zu sterben?
Dieser Tisch auch dir nicht gilt, so du
selber dir helfen willt.'

9. Glaubst du das von Herzensgrunde
und bekennest mit dem Munde, so
bist du recht wohlgeschickt, und die
Speise dein Seel erquickt.

10. Die Frucht soll auch nicht ausblei-
ben; deinen Nächsten sollst du lieben,
daß er dein genießen kann, wie dein
Gott hat an dir getan“.

6. Hättst du dir was konnt erwerben,
was braucht ich für dich zu sterben?
Dieser Tisch auch dir nicht gilt, so du
selber dir helfen willt.'

7. Glaubst du das von Herzensgrunde
und bekennest mit dem Munde, so
bist du recht wohlgeschickt, und die
Speise dein Seel erquickt.

8. Die Frucht soll auch nicht ausblei-
ben; deinen Nächsten sollst du lieben,
daß er dein genießen kann, wie dein
Gott hat an dir getan“.

b) Zwei Psalmlieder zum Psalm 124 aus dem Jahr 1524, Luthers „Wär Gott nicht mit uns diese Zeit“ (EKG 192) und „Wo Gott der Herr nicht bei uns hält“ von Justus Jonas (EKG 193), sind, neben kleineren Veränderungen in der Stellung einzelner Wörter, zu einem Lied (EG 297) zusammengeschnitten¹⁵. Aus Jonas sind die Strophen 3 und 5 „entfallen“, seine Strophe 4 ist nun zur Strophe 5 geworden, dazwischen stehen die Strophen 2 und 3 des lutherischen Psalmlieds¹⁶:

EKG 193 (Vorlage)

1. „Wo Gott der Herr nicht bei uns
hält, wenn unsre Feinde toben, und er
unsrer Sach nicht zufällt im Himmel
hoch dort oben, wo er Israels Schutz
nicht ist und selber bricht der Feinde
List, so ists mit uns verloren.

2. Was Menschenkraft und -witz an-
fährt, soll uns billig nicht schrecken;
er sitzet an der höchsten Stätt, der
wird ihm Rat aufdecken. Wenn sie's
aufs klügste greifen an, so geht doch
Gott ein andre Bahn; es steht in sei-
nen Händen.

3. Sie wüten sehr und fahren her, als
wollten sie uns fressen; zu würgen
steht all ihre Begehr, Gotts ist bei
ihn' vergessen. Wie Meereswellen ein-
her schlan, nach Leib und Leben sie
uns stahn; des wird sich Gott
erbarmen“.

EG 297 (revidiert)

1. „Wo Gott der Herr nicht bei uns
hält, wenn unsre Feinde toben, und er
unsrer Sach nicht zufällt im Himmel
hoch dort oben, wo er Israels Schutz
nicht ist und selber bricht der Feinde
List, so ist's mit uns verloren.

2. Was Menschenkraft und -witz an-
fängt, soll uns billig nicht schrecken;
er sitzet an der höchsten Stätt, der
wird ihm Rat aufdecken. Wenn sie's
aufs klügste greifen an, so geht doch
Gott ein andre Bahn; es steht in sei-
nen Händen“.

15 Vgl. Krummacher (1995a) 773: „Hier ist zusammengewachsen, was nicht zusammengehört. Die Lieder sind nicht miteinander kompatibel, wie sich an den jetzt entstandenen Dopplungen und Überschneidungen im Vergleich zum Psalm selber zeigt“.

16 Zur Erweiterung eines Lieds durch fremdes Textgut – dem revisorischen Gegenstück zur Kürzung – vgl. auch Franz (2001) 188f.

EKG 192 (Vorlage)

1. „Wär Gott nicht mit uns diese Zeit – so soll Israel sagen – wär Gott nicht mit uns diese Zeit, wir hätten müssen verzagen, die so ein armes Häuflein sind, veracht’ von so viel Menschenkind, die an uns setzen alle.
2. Auf uns ist so zornig ihr Sinn; wo Gott hätt das zugeben, verschlungen hätten sie uns hin mit ganzem Leib und Leben; wir wärn als die ein Flut ersäuft und über die groß Wasser läuft und mit Gewalt verschwemmet.
3. Gott Lob und Dank, der nicht zugab, daß ihr Schlund uns möcht fangen. Wie ein Vogel des Stricks kommt ab, ist unsre Seel entgangen. Strick ist entzwei, und wir sind frei; des Herren Name steht uns bei, des Gotts Himmels und Erden“.

3. „Auf uns so zornig ist ihr Sinn; wo Gott hätt das zugeben, verschlungen hätten sie uns hin mit ganzem Leib und Leben; wir wärn als die ein Flut ersäuft und über die groß Wasser läuft und mit Gewalt verschwemmet.
4. Gott Lob und Dank, der nicht zugab, daß ihr Schlund möcht uns fangen. Wie ein Vogel des Stricks kommt ab, ist unsre Seel entgangen. Strick ist entzwei, und wir sind frei; des Herren Name steht uns bei, des Gotts Himmels und Erden“.

EKG 193 (Vorlage)

4. „Ach Herr Gott, wie reich tröstest du, die gänzlich sind verlassen. Der Gnaden Tür steht nimmer zu. Vernunft kann das nicht fassen, sie spricht: ‚Es ist nun alls verlorn‘, da doch das Kreuz hat neu geborn, die deiner Hilfe warten.
5. Die Feind sind all in deiner Hand, dazu all ihr Gedanken; ihr Anschlag ist dir wohl bekannt; hilf nur, daß wir nicht wanken, Vernunft wider den Glauben ficht, aufs Künftig will sie trauen nicht, da du wirst selber trösten.
6. Den Himmel hast du und die Erd, Herr unser Gott, gegründet; gib, daß dein Licht uns helle werd, laß unser Herz entzündet in rechter Lieb des Glaubens dein bis an das End beständig sein. Die Welt laß immer murren“.

5. „Ach Herr Gott, wie reich tröstest du, die gänzlich sind verlassen. Der Gnaden Tür steht nimmer zu. Vernunft kann das nicht fassen, sie spricht: ‚Es ist nun alls verlorn‘, da doch das Kreuz hat neu geborn, die deiner Hilfe warten.
6. Den Himmel hast du und die Erd, Herr, unser Gott, gegründet; gib, daß dein Licht uns helle werd, laß unser Herz entzündet in rechter Lieb des Glaubens dein bis an das End beständig sein. Die Welt laß immer murren“.

c) In Paul Gerhardts „Ein Lämmlein geht und trägt die Schuld“ (1647), einem der bekanntesten evangelischen Passionslieder, ist die Strophe 6 „entfallen“¹⁷:

EKG 62 (Vorlage)

5. „Ich will von deiner Lieblichkeit bei Nacht und Tage singen, mich selbst auch dir nach Möglichkeit zum Freudenopfer bringen. Mein Bach des Lebens soll sich dir und deinem Namen für und für in Dankbarkeit ergießen; und was du mir zugut getan, das will ich stets, so tief ich kann, in mein Gedächtnis schließen.

6. Erweitere dich, mein Herzensschrein, du sollst ein Schatzhaus werden der Schätze, die viel größer sein als Himmel, Meer und Erden. Weg mit den Schätzen dieser Welt und allem, was ihr wohlgefällt! Ich hab ein Beßres funden: mein großer Schatz, Herr Jesu Christ, ist dieses, was geflossen ist aus deines Leibes Wunden.

7. Das soll und will ich mir zunutz zu allen Zeiten machen; im Streite soll es sein mein Schutz, in Traurigkeit mein Lachen, in Fröhlichkeit mein Saitenspiel; und wenn mir nichts mehr schmecken will, soll mich dies Manna speisen; im Durst soll's sein mein Wasserquell, in Einsamkeit mein Sprachgesell zu Haus und auch auf Reisen“.

EG 83 (revidiert)

5. „Ich will von deiner Lieblichkeit bei Nacht und Tage singen, mich selbst auch dir nach Möglichkeit zum Freudenopfer bringen. Mein Bach des Lebens soll sich dir und deinem Namen für und für in Dankbarkeit ergießen; und was du mir zugut getan, das will ich stets, so tief ich kann, in mein Gedächtnis schließen.

6. Das soll und will ich mir zunutz zu allen Zeiten machen; im Streite soll es sein mein Schutz, in Traurigkeit mein Lachen, in Fröhlichkeit mein Saitenspiel; und wenn mir nichts mehr schmecken will, soll mich dies Manna speisen; im Durst soll's sein mein Wasserquell, in Einsamkeit mein Sprachgesell zu Haus und auch auf Reisen“.

d) Das Morgenlied Paul Gerhardts „Die güldne Sonne, voll Freud und Wonne“ (1666) ist kurz vor seinem Schluß, in der 12. Strophe, „an den heutigen Sprachgebrauch“ angepaßt worden¹⁸:

17 Vgl. Krummacher (1995a) 774: „Durch die Streichung der bisherigen 6. Strophe entsteht eine andere, ursprünglich so nicht gemeinte gedankliche Verbindung. Die nunmehrige 6. Strophe läßt das einleitende ‚Das‘ an ‚was du mir zugut getan‘ anschließen und bezieht sich damit auf das Passionsgeschehen allgemein. Selbst wenn man den theologischen Verlust der gestrichenen Strophe und deren Singbarkeit heutzutage gering veranschlagt, ist hier in einer kaum akzeptablen Weise in einen Text- und Sinnzusammenhang eingegriffen worden“.

18 Krummacher (1995a) 774: „Das Subjekt des Satzes ist verändert und dabei P. Gerhardt auch noch ein grammatischer Fehler unterstellt, obwohl der originale Text keineswegs unverständlich ist“.

EKG 346 (Vorlage)

12. „Kreuz und Elende, das nimmt ein Ende; nach Meeresbrausen und Windessausen leuchtet der Sonnen gewünschtes Gesicht. Freude die Fülle und selige Stille hab ich zu warten im himmlischen Garten; dahin sind meine Gedanken gericht“¹⁸.

EG 449 (revidiert)

12. „Kreuz und Elende, das nimmt ein Ende; nach Meeresbrausen und Windessausen leuchtet der Sonnen gewünschtes Gesicht. Freude die Fülle und selige Stille *wird mich erwarten* im himmlischen Garten; dahin sind meine Gedanken gericht“¹⁹.

e) Die Änderung in der 6. Strophe des Lieds „Die Sonn hat sich mit ihrem Glanz gewendet“ (1647 – Otto von Schwerin?) geht nach Angabe der Synopse auf die kleine Textrevision des Verbands evangelischer Kirchenchöre zurück:

EKG 362 (Vorlage)

6. „Herr, wenn mich wird die lange Nacht bedecken und in die Ruh des tiefen Grabes strecken, so blicke mich mit deinen Augen an, daraus ich Licht im Tode nehmen kann ...“.

EG 476 (revidiert)

6. „Herr, wenn mich wird die lange Nacht bedecken und in die Ruh des tiefen Grabes *stecken*, so blicke mich mit deinen Augen an, daraus ich Licht im Tode nehmen kann ...“.

Die Verfechter der Revision haben ihre Eingriffe in die alten poetischen Liedtexte mit der Begründung gerechtfertigt, ein Gesangbuch sei keine kritische Edition, sondern ein „Gebrauchsbuch“¹⁹. Und doch haben sie selbst seine Funktion als Textgrundlage der Volksfrömmigkeit, als wichtigsten Überlieferungsträger der Kirchenlieder, welche wohl kaum einem evangelischen Christen aus einer wissenschaftlichen Textausgabe, sondern aus seinem Gesangbuch und dem Gottesdienst vertraut sind, ausdrücklich anerkannt²⁰:

„... so erfüllt das EG ohne Bruch, aber auch ohne manchen toten Ballast seine Aufgabe, Überlieferungsträger des Erbes und Anthologie der geistlichen Stimmen aus der Vergangenheit zu sein“.

Überdies stellt sich die Frage, ob nicht einerseits die einzelnen Lieder selbst, und damit das Gesangbuch als deren Summe, andererseits aber auch

19 Krummacher (1995a) 772. Vgl. Wunderhorn (2001) 7: „Kirchenlieder sind Gebrauchsliteratur. Sie werden üblicherweise nicht in kritischen Editionen überliefert, sondern in Gesangbüchern, die sie den verschiedensten Bedürfnissen anzupassen pflegen. Daß solche Anpassungen vollzogen werden, ist kein Zeichen der Schwäche und Treulosigkeit, sondern der lebendigen Kraft einer Tradition, die sich das Überlieferte durch Erneuerung zu eigen macht ... Zeiten großer Texttreue sind nicht automatisch Zeiten starken Glaubens, sondern oft im Gegenteil Zeiten geringer Eigenproduktivität, Zeiten dogmatischer Verhärtung oder Zeiten eines nostalgischen Historismus, der in der Vergangenheit die Größe sucht, die er in der eigenen Zeit nicht mehr findet“ und ausgewogener Franz (2003) 24/27.

20 Liederkunde (2000) 12.

ihre spätere Bearbeitung zum Ausdruck theologischer, ja dogmatischer Positionen dienen²¹. Im *Evangelischen Gesangbuch* jedoch erscheinen zu den veränderten Liedern keinerlei Hinweise auf die revisorischen Eingriffe²². Vielmehr werden die revidierten Versionen durch die Angaben zu Autor, Entstehungsort und -zeit, welche unter die Texte gesetzt sind, ohne jeden Kommentar den alten Dichtern selbst zugeschrieben, so daß ein Leser, der von der Gesangbuchrevision nichts wüßte, jene Eingriffe nicht einmal auch nur wahrnehmen könnte.

Die Evangelischen Kirchen setzen mit dem *Evangelischen Gesangbuch* die lange Reihe von Gesangbuchrevisionen fort, welche die Geschichte des Kirchenlieds durchzieht²³ – nicht nur des protestantischen, sondern auch des katholischen, wie der im Herbst 2001 ergangene Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz zeigt, in Weiterentwicklung der Tradition des *Gotteslob* ein neues Gebets- und Gesangbuch herauszubringen²⁴. Die großen Dichter haben stets um dieses Schicksal ihrer Texte gewußt und sich dagegen verwahrt. Schon Martin Luther bemerkt in seiner Vorrede zum Wittenberger Gemeindegesangbuch²⁵:

„Nu haben sich etliche wol beweiset und die lieder gemehret, also das sie mich weit ubertreffen und jnn dem wol meine meister sind. Aber daneben auch die andern wenig guts dazu gethan. Und weil ich sehe, das des teglichen zuthuns on allen unterscheid, wie es einen jglichen gut dunckt, wil keine masse werden, uber das, das auch die ersten unser lieder je lenger je felscher gedruckt werden, hab ich sorge, es werde diesem büchlin die lenge gehen, wie es alle zeit guten büchern gangen ist, das sie durch ungeschickter köpffe zusetzen so gar überschüttet und verwüstet sind, das man das gute drunter verloren und alleine das unnütze jm brauch behalten hat ... Es wil je der meuse mist unter dem Pfeffer sein ... Bitte und vermane alle, die das reine wort lieb haben, wolten solchs unser büchlin hin furt, ohn unser wissen und willen, nicht mehr bessern odder mehren. Wo es aber on unser wissen gebessert würde, das man wisse, es sey nicht unser zu Wittemberg aus gegangen büchlin ...“

21 Vgl. Steiger (1995b) 310f.

22 Vgl. auch die Kritik in Wunderhorn (2001) 11 über die „oft fragwürdigen Quellenangaben“.

23 Vgl. dazu den kurzen, aber instruktiven Überblick bei Steiger (1995a) 214/26 und älter Mahrenholz (1950) passim.

24 Insgesamt deutet sich dort ein zurückhaltenderer Umgang mit der Tradition an, vgl. nur Franz (2003) passim und Kurzke (2003) 157/60.

25 Text nach: Luthers geistliche Lieder und Kirchengesänge. Vollständige Neuedition in Ergänzung zu Band 35 der Weimarer Ausgabe, bearbeitet von Markus Jenny, Köln-Wien 1985 = Archiv zur Weimarer Ausgabe der Werke Martin Luthers. Texte und Untersuchungen 4, hier S. 324f. Die Frage nach der genauen Datierung dieser Vorrede ist an dieser Stelle nicht von Belang. Vgl. mit weiteren Hinweisen Hoffleit (1994) 215 und Steiger (1995a) 214/16 (dort auch wichtige Äußerungen anderer Kritiker, wie Christian Marbach, Christian Friedrich Daniel Schubart oder Johann Gottfried Herder).

und wie eine spätere Zustimmung liest sich Johann Gottfried Herders Mahnung in der Vorrede des von ihm herausgegebenen Weimarer Gesangbuchs (Ausgabe von 1783):

„Ein Wahrheits- und Herzensgesang, wie die Lieder Luthers alle waren, bleibt nie mehr derselbe, wenn ihn jede fremde Hand nach ihrem Gefallen ändert, so wenig unser Gesicht dasselbe bliebe, wenn jeder Vorübergehende darinn schneiden, rücken und ändern könnte, wie's ihm, dem Vorübergehenden, gefiele“.

A. Die „beschränkten Schutzmittel“ des Autors

1. Einleitung

Die Geschichte der Weltliteratur ist auch eine Geschichte der Verfälschungen. Von den Anfängen bis in die Gegenwart sind Werke gerade vielgelesener Autoren nach ihrer Veröffentlichung von fremder Hand verändert worden. Um nur einige bekannte Beispiele aus der Antike zu nennen: Die homerischen Epen las man im dritten Jahrhundert vor Christus in so entstellter Form, daß sich aus der Erkenntnis der text- und echttheitskritischen Anstöße und dem Versuch, diese systematisch zu beseitigen, die alexandrinische Philologie entwickelte. Die Texte der attischen Tragödie sind bis heute durch Störungen beeinträchtigt, die offenbar auf Eingriffe sowohl der Theaterschauspieler als auch späterer Bearbeiter zurückgehen. Die plautinischen Komödien wurden ebenso wie später die Satiren Iuvenals durch fremde Zusätze verändert. Schon die antiken Kommentare bezeugen unechtes Vergut in der *Aeneis* Vergils. Auch die großen christlichen Dichter Iuvenus, Prudentius und Paulinus von Nola blieben davon nicht verschont. Und im vierten Jahrhundert nach Christus veranlaßte die Verwilderung des lateinischen Bibeltexts Papst Damasus und Hieronymus, eine neue, kritischen Ansprüchen genügende Übersetzung aus dem Hebräischen und Griechischen zu besorgen.

Die Maßnahmen späterer Textbearbeiter bestehen in der Veränderung des Wortlauts, in Umstellungen, in Zusätzen oder in Tilgungen²⁶. Entspricht der Text nach solchen – vom Autor nicht genehmigten – Eingriffen nicht mehr seiner ursprünglichen Gestalt, liegt Verfälschung des betroffenen Werks vor. Als Interpolation haben dabei terminologisch sowohl unechte Ersatzfassungen, die an die Stelle getilgten echten Textguts treten, als auch Zusätze zu gelten. Von Fälschung hingegen sollte nur dann gesprochen werden, wenn ein ganzes Werk, sei es ein älteres oder ein neu verfaßtes, einem anderen Autor absichtlich falsch zugeschrieben wird, wie z.B. die zahlreichen frühchristlichen Pseudepigrapha oder, aus neuerer Zeit, die sogenannten Hitler-Tagebücher²⁷.

26 Vgl. Speyer (1971) 19f. und (1981) 101f. sowie Wilson - Heyworth (1998) 1034.

27 Diese begriffliche Unterscheidung findet sich auch bei Dobat (1983) 673. Der wichtige Bereich der Pseudepigrapha und der Plagiate wird im folgenden allenfalls beiläufig behandelt.

Selbst die Erfindung des Buchdrucks in der frühen Neuzeit hat die Gefahr der Textverfälschung nicht vollkommen bannen können²⁸. Der Humanist Georgius Merula Alexandrinus etwa zeigte sich in der Vorrede zu seiner Ausgabe der *Rei Rusticae Scriptores* (Venedig 1472) bestürzt über die – auch textkritisch – gravierenden Folgen der erst durch den Buchdruck begünstigten massenhaften Verbreitung der antiken Schriften: *nam docti pariter et indocti ad corrigendos libros passim concurrunt, quasi in compitis et in plebe vulgaria illa decantentur, quae felicioribus temporibus remotiora et recondita mediocriter doctis incognita fuerunt*²⁹, und im Jahr 1835 klagte Georg Büchner in einem Brief an seine Familie darüber, daß sein Freund Karl Gutzkow, dem er das Drama *Dantons Tod* zur Publikation anvertraut hatte, den Text ohne sein Wissen schwerwiegend verändert und in völlig entstellter Form im Literaturblatt *Phönix* publiziert habe³⁰:

„... erst muß ich bemerken, daß die Erlaubnis, einige Änderungen machen zu dürfen, allzusehr benutzt worden ist. Fast auf jeder Seite weggelassen, zugesetzt, und fast immer auf die dem Ganzen nachteiligste Weise. Manchmal ist der Sinn ganz entstellt oder ganz und gar weg, und fast platter Unsinn steht an der Stelle. Außerdem wimmelt das Buch von den abscheulichsten Druckfehlern. Man hatte mir keinen *Korrekturbogen* zugeschickt. Der Titel ist abgeschmackt, und mein Name steht darauf, was ich ausdrücklich verboten hatte; er steht außerdem nicht auf dem Titel meines Manuskripts. Außerdem hat mir der Korrektor einige Gemeinheiten in den Mund gelegt, die ich in meinem Leben nicht gesagt haben würde ... Ich halte übrigens mein Werk keineswegs für vollkommen, und werde jede wahrhaft ästhetische Kritik mit Dank annehmen“.

In Antike und Mittelalter jedoch, als Texte handschriftlich vervielfältigt wurden, war jene Gefahr ungleich größer. Ganz gleichgültig, welche Theo-

28 Vgl. Holtz (1992) 350f.; Chiesa (2002a) 12. 15f.; Martin (2004) 212 und Schmidt, Paul Gerhardt (2005) 437f.: „Was die Kopisten von Handschriften taten, wurde in den Zeiten des Buchdrucks weiter fortgeführt ... Die Philologen des ausgehenden 15. Jahrhunderts und des gesamten 16. Jahrhunderts haben ihre Vorbehalte gegenüber der Latinität der von ihnen edierten Texte in ihre Editionen eingehen lassen. Sie unterdrückten nicht nur ihnen obszön erscheinende Partien oder dogmatische Bedenklichkeiten; sie nahmen vielmehr Anstoß an solchen Wörtern, die nicht bei Cicero belegt, sondern Neologismen des Mittelalters waren. Ohne darauf hinzuweisen, daß sie Änderungen gegenüber dem in den Handschriften überlieferten Wortbestand vornahmen, griffen sie regulierend in den Text ein“.

29 Vgl. Botfield (1861) 147; vgl. auch Grafton (1998b) 59f. zu dem Humanisten Giannantonio Campano.

30 Brief vom 28. Juli 1835, in: Georg Büchner, Werke und Briefe. Münchner Ausgabe, herausgegeben von Karl Pörnbacher, Gerhard Schaub, Hans-Joachim Simm und Edda Ziegler, München ²1990, 305f., vgl. 727 (Kommentar). Für den Hinweis auf diesen Brief sei Herrn Professor Rainer Henke herzlich gedankt. Vgl. auch Schmid (1984) 434f. und Lefevere (1992) 150/60 sowie mit einem anderen erhellenden Beispiel Genette (1989) 231f.

rie der antiken und mittelalterlichen Überlieferungsverhältnisse man auch vertreten mag, es ist unmittelbar einsichtig, daß ein Text, der stets von neuem manuell kopiert wird und sich im Laufe seiner Verbreitung immer weiter vom Verfasser entfernt, leicht und unbemerkt verändert werden kann³¹. Dabei spielt freilich neben den in jenen Epochen grundsätzlich anderen materialen Überlieferungsbedingungen auch ein psychologischer Gesichtspunkt eine nicht unwesentliche Rolle: Wer mit eigener Hand – oder zumindest mit eigenem Aufwand für Material und Schreiber – einen Text reproduziert, hat, anders als ein moderner Drucker, einen einmaligen Anteil an der Herstellung des neuen Exemplars, und dieser Anteil mag in der eigenen Wahrnehmung ein größeres Recht, eine größere Freiheit gegenüber dem tradierten Wortlaut begründen.

Während das Mittelalter schon seit langem als eine „Zeit der Fälschungen“ gilt³², verschaffen jüngere Untersuchungen auch in der Altertumswissenschaft der alten Einsicht neue Geltung, daß die antiken griechischen und lateinischen Texte nicht erst im Mittelalter verfälscht wurden, sondern oft schon in der frühen Phase ihrer Überlieferungsgeschichte, bald nach der Herausgabe. Wenn im allgemeinen die spätere Kaiserzeit, also die Zeit nach dem auch für die Überlieferungsgeschichte literarischer Texte dunklen dritten Jahrhundert nach Christus³³, als Epoche eines besonders aktiven Fälscherwesens erscheint, dann entspricht das der historischen Wahrheit³⁴, doch beruht dieser Eindruck auf einer im Vergleich zu früheren Epochen günstigeren Quellenlage. Denn umgekehrt läßt sich aus dem Befund, daß sich in der Spätantike explizite Nachrichten zu Fälschungen und Verfälschungen sowie zur Text- und Echtheitskritik häufen, nicht ohneweiteres ableiten, zuvor seien die Texte immer und überall originalgetreu weitergegeben worden. Dem widersprechen die Ergebnisse der neueren Forschung sowohl zur griechischen und lateinischen Literatur als auch zur Textgeschichte der Bibel – selbst dort, wo äußere Kriterien zum Nachweis sekundärer Textdiaskeuase, wie Divergenzen der handschriftlichen Überlieferung oder explizite echtheitskritische Urteile in den Quellen, fehlen und ausschließlich innere Kriterien in Anschlag gebracht werden können³⁵.

31 Vgl. Speyer (1981) 101 und Holtz (1992) 348/50. 350f.

32 Vgl. Fuhrmann, Horst (1963 passim [mit den Diskussionsbeiträgen Karl Bosls und Hans Patzes]); (1972) passim und (2000) 193/236 (mit Lit.); Kennedy (1970) passim; Meyvaert (1986) 84; Grafton (1990) 23; Beatrice (2002) 39 sowie Schmidt, Paul Gerhard (2005) passim.

33 Vgl. Fehl (1938) 137f. u.ö. (im Anschluß an die Forschungen Jachmanns) und Wieacker (1960) 90f. 439/44.

34 Dies gegen Gruppe (1859) 541, vgl. aber 562/64.

35 Die Ergebnisse der alt- und neutestamentlichen Textforschung können im folgenden nur en passant berücksichtigt werden. Die Trennung dieser Disziplinen von der Text- und Echtheitskritik der klassischen Altertumswissenschaft ist desto bedauerlicher (vgl. Luck

Ein antiker Autor hatte nach der allgemeinen Veröffentlichung einer Schrift kaum noch die Möglichkeit, deren handschriftliche Verbreitung wirksam zu steuern und zu kontrollieren³⁶. Zwar gilt selbst heute noch, daß dem Schriftsteller das, was einmal die Grenzen seines eigenen, privaten Einflußbereichs verlassen hat, sofort vom Publikum angerechnet wird und sich formal wie inhaltlich dem kritischen Urteil der Öffentlichkeit zu stellen hat: *delere licebit | quod non edideris; nescit vox missa reverti*³⁷. In Antike und Mittelalter aber verlor ein Autor im Moment der Publikation weitgehend auch die Kontrolle über etwaige Veränderungen, die sein Werk im Verlauf der handschriftlichen Überlieferung zwangsläufig erfahren mußte. Es existiert kein antiker Text, der jemals in irgendeiner Handschrift fehlerfrei überliefert worden wäre³⁸, und so war es dem Verfasser, wie

[1981] 173), je deutlicher neuere Untersuchungen zu Tage fördern, daß die biblischen Schriften ähnlichen historischen Vorgängen in Überlieferung und Textbearbeitung ausgesetzt waren wie die Werke der antiken Literatur. Vgl. zum Alten Testament nur die Überblicksdarstellungen bei Tov (1997) und Kreuzer (2002), zum Fortgang der neutestamentlichen Textforschung und ihren unterschiedlichen Methoden im Überblick (mit Lit.) Metzger (1966) passim und (1980) passim; Colwell (1969) passim; Birdsall (1970) passim und (1992) passim; Aland (1989) passim; Kilpatrick (1990) passim; Epp - Fee (1993) passim; Aland - Delobel (1994) passim sowie Denaux (2002) passim.

- 36 Vgl. Adam (1906) 6f.; Schubart (1921) 152: „War das Buch erschienen, so war es vogelfrei“; Birt (1913) 312: „... es heißt mit Recht: *nescit vox missa reverti*, und die Reue kommt zu spät“; Sommer (1926) 393; Arns (1953) 83; Tcherikover (1958) 173; van Groningen (1963) 7f.: „le texte se trouve exposé à toutes les initiatives favorables ou défavorables de lecteurs individuels ... chaque copie manuscrite est unique, présentant ses propres caractéristiques, ses propres écarts de l’original, intentionnels ou accidentels“; Kleberg (1967) 27f.; Speyer (1971) 93 und (1981) 90; Zetzel (1981) 234; Quinn (1982) 144; Gamble (1995) 84f.; Caltabiano (1996) 120f.; Dorandi (1996) 36 und (2000a) 129/54; Citroni (1999) 70; Haines-Eitzen (2000) 105; Rossi, Luigi Enrico (2000) passim; Hübner (2001) 798; Martin (2004) 211; Schickert (2005) 80 sowie Martinelli (2006) 53f. Zum Thema Autorschaft und „Vervielfältigung“ vgl. die interessanten Zeugnisse vom Ende des achtzehnten Jahrhunderts bei Bosse (1981) 37/49.
- 37 Hor. ars 389f. (ed. Shackleton Bailey ⁴2001, S. 326; zitiert z.B. bei Hier. epist. 48, 2 [CSEL 54, S. 347] und Aug. epist. 143, 4, vgl. 143, 7 [CSEL 44, S. 254, vgl. S. 257]); vgl. ähnlich Symm. epist. 1, 31, 2 (ed. Callu, vol. 1, S. 94); Sulp. Sev. Mart. epist. ded. 2f. (ed. Smit, S. 4, 6); Ambr. epist. 6, 32 [48], 1 (CSEL 82, 1, S. 226); Aug. retract. prol. 3 (CCL 57, S. 6); anders im Scherz Plin. epist. 2, 10 (ed. Schuster, S. 49f.). Der Gedanke, daß sich ein schriftlich verfaßtes Werk mit der Veröffentlichung vom Autor entferne und damit auf sich allein gestellt sei, ist alt; vgl. die berühmte Schriftkritik im platonischen *Phaidros* (275d/e). Isokrates hingegen kontrastiert die Möglichkeit, seine λόγος in Hellas weit zu verbreiten, mit der Ortsgebundenheit der Werke bildender Kunst (Euag. 74 [ed. Mandilaras, vol. 2, S. 253]; vgl. dazu Nicolai [2004] 179f.).
- 38 Vgl. Jachmann (1941a) 229, 356; Fränkel (1964) 145; Segre (1979) 9f.; Zetzel (1981) 235; Kilpatrick (1990) 3, 6; Holtz (1992) 336, 342; Ehrman (1993a) 50; (1993b) 27 (über die Abweichungen der Bibelhandschriften); (1995) 361; (2003) 219 und (2005) 46; Delz (1997) 59; Dover (1997) 51: „Alle Abschriften aller Texte, die uns bekannt sind, wurden entweder vom Abschreiber oder von anschließenden Benutzern korrigiert oder jedenfalls

auch Verlegern, Bibliotheken, Schreibern oder Kritikern, unmöglich, einen Text nach der Veröffentlichung in der ganzen Breite seiner Vervielfältigung von Fehlern der Kopisten oder von absichtlichen Verfälschungen zu reinigen und in der ursprünglichen Form wiederherzustellen.

Falls ein Werk in einem unerträglich verwilderten Zustand umlief, ließ sich gegebenenfalls mit einer neuen Auflage, also mit der wiederholten Ausgabe des originalen Texts, gegensteuern und der Versuch machen, den unechten Wortlaut zu verdrängen. Eine solche Maßnahme konnte nur dann gelingen, wenn sich das betreffende Buch noch nicht allzu weit verbreitet hatte, und hatte nicht unbedingt so durchschlagenden Erfolg, daß das Nebeneinander von echten und unechten Doppelfassungen unterbunden wurde. Wie schwierig dieser Zugriff auf bereits öffentlich zirkulierende Schriften war³⁹, läßt sich aus Äußerungen verschiedenster Autoren ersehen: So konnte etwa der griechische Historiker Zeno Verbesserungsvorschläge, die ihm sein Zeitgenosse Polybius zu schwierigen geographischen Angaben brieflich zugesandt hatte, nicht mehr in das eigene Werk einarbeiten (Polyb. 16, 20 [ed. Büttner-Wobst, vol. 3, S. 339]): ὁ δὲ λαβὼν τὴν ἐπιστολὴν, καὶ γνοὺς ἀδύνατον οὔσαν τὴν μετάθεσιν διὰ τὸ προεκεδέσθαι τὰς συντάξεις, ἐλυπήθη μὲν ὡς ἔνι μάλιστα, ποιεῖν δ' οὐδὲν εἶχε, τὴν γε μὴν ἡμετέραν αἴρεσιν ἀπεδέξατο φιλοφρόνως. Polybius betont in diesem Zusammenhang, Fehler nicht nur bei sich selbst, sondern auch bei anderen wahrzunehmen und auf ihre Korrektur hinzuwirken, sei ein Dienst zum Nutzen des allgemeinen Publikums (πρόνοια καὶ διόρθωσις χάριν τῆς κοινῆς ὠφελείας). Auch Cicero bemühte sich wiederholt, in bereits in Umlauf gebrachten Abschriften nachträglich noch eigene Korrekturen vorzunehmen (vgl. z.B. Att. 12, 6a, 1; 13, 44, 3; 13, 21, 3 [ed. Shackleton Bailey, S. 464. 560. 532])⁴⁰. Jahrhunderte später schrieb

geändert“; Fedeli (1998) 269; Haines-Eitzen (2000) 105f.; Dortmund (2001) 106; Chiesa (2002a) 12f.; Wilson - Heyworth (2002a) 230 sowie Martinelli (2006) 55.

39 Diese Schwierigkeit empfand man vor allem dann als bedrohlich, wenn Schriften, die vom Autor selbst noch nicht herausgegeben worden waren, unautorisiert in die Öffentlichkeit gelangten, etwa durch Diebstahl oder aus heimtückischen Absichten anderer Personen. Rufinus etwa behauptete, seine umstrittene Origenesübersetzung *De principiis* sei ihm vor der endgültigen Emendation durch Eusebius von Cremona entwendet und danach verfälscht verbreitet worden (s. unten Anm. 246). Hieronymus empfahl ihm daraufhin, nicht ohne zynischen Unterton (adv. Rufin. 3, 20 [CCL 79, S. 92]): *vociferare et clamita per compita, per plateas: non est, non est meus liber! et si meus est, schedulas inemendatas Eusebius furto abstulit. aliter ego edidi, immo nec edidi. uni eas dedi, aut certe paucis; et tam sceleratus inimicus, tam neglegentes amici fuerunt, ut omnium codices ab eo pariter falsarentur.*

40 Vgl. dazu die kontroversen Positionen bei Schubart (1921) 159; Sommer (1926) 412/14; Pasquali (1952) 397/400; Kleberg (1967) 32f.; Speyer (1981) 90; Starr (1987) 219; Blanck (1992) 125; Pecere (1999) 331/33; Dortmund (2001) 98f.; Dorandi (2000a) 119 und (2007) 91; Avalle (2002) 34 sowie Schickert (2005) 82.

Hieronymus an Paula und Eustochium über seine Arbeit am Psalter (praef. psalm. *iuxta LXX* [ed. Weber - Gryson ⁴1994, S. 767]):

*psalterium Romae dudum positus emendaram et iuxta Septuaginta interpretes, licet cursim, magna illud ex parte correxeram. quod quia rursus videtis, o Paula et Eustochium, scriptorum vitio depravatum plusque antiquum errorem quam novam emendationem valere, cogitis ut veluti quodam novali scissum iam arvum exerceam et obliquis sulcis renascentes spinas eradicem, aequum esse dicentes, ut quod crebro male pullulat, crebrius succidatur. unde consueta praefatione commoneo tam vos quibus forte labor iste desudat, quam eos qui exemplaria istiusmodi habere voluerint, ut quae diligenter emendavi, cum cura et diligentia transcribantur. notet sibi unusquisque vel iacentem lineam [sc. den Obelus] vel signa radiantia [sc. den Asteriscus]*⁴¹.

Seine Streitschrift *Adversus Iovinianum* hingegen wurde in Rom schon viel gelesen, als sich der Freund Pammachius wegen der scharfen Kritik der Öffentlichkeit entschloß, die Kopien soweit wie möglich wieder einzuziehen und Hieronymus um eine Überarbeitung zu ersuchen (vgl. Hier. epist. 49, 2; 50, 2/4 [CSEL 54, S. 351. 389/93]; Rufin. apol. adv. Hier. 2, 42f. 48 [CCL 20, S. 116. 120])⁴².

Ob darüberhinaus die Bereitstellung von Referenzexemplaren, die sich an einem bekannten Ort, etwa in einer Bibliothek, in Sicherheit befanden und jedem zur Abschrift zugänglich waren, die Entstellung der Überlieferung nachhaltig verhindern konnte, ist ganz zweifelhaft⁴³. Das Verfahren selbst jedoch dokumentiert, daß die Öffentlichkeit die Schriften gerade der berühmten, vorbildlichen Autoren als besonders bedroht ansah⁴⁴. Dabei

41 Hieronymus revidierte den lateinischen Text des Psalters zweimal, bevor er ihn *iuxta Hebraeos* neu übersetzte; vgl. dazu Estin (1985) 77/88; Brown Tkacz (1996) 49; Schulz-Flügel (2000) 35f.; Fürst (2003) 84 und Risse (2005) 7f.

42 Vgl. Schubart (1921) 154f. 158f.; Speyer (1981) 90; Starr (1987) 219; Gamble (1995) 84f. 127 („it was extremely difficult to repress a document already in circulation“); Caltabiano (1996) 99 und Simonetti (1999) 168⁹.

43 Vgl. zur Bedeutung der Bibliotheken für die Bewahrung der originalen Texte de Ghel- linck (1947) 246/89; Wendel (1954) passim; Marshall (1976) passim; Callmer (1985) passim; Fehrlé (1986) passim; Cambiano (1990) 82f.; Cavallo (1990b) 33f. 41. 48. 53 und (2004) passim; Salles (1992) 171; Pöhlmann (1994) 26/40. 46/60; Dorandi (1997) 11/14; Vössing (1997) passim (mit Lit.); Hanson (1998) 49/52; Jacob (1999) 67/73; Pecere (1999) 312/24 (mit Lit.) und (2003) 59/62; Canfora (2002) 86/88 u.ö. und (2004) passim; Hoepfner (2002) passim; Fedeli (2004) passim; Staikos (2004) passim sowie Schickert (2005) 35/39.

44 Dies gegen Zetzel's Spekulation (vgl. Zetzel [1981] 243. 248f. und [2005] 155), vielgelesene Schulautoren wie Terenz oder Vergil seien derart geschützt gewesen, daß „the interpolations or deletions of a critic were unable to make any deep impression on the manuscripts“ (vgl. Zetzel [1981] 246f. und [2005] 150. 155/57 selbst mit Argumenten dagegen; ähnlich auch Kramer [1997] 50. 54f.). Diese Fehleinschätzung findet sich übrigens schon bei antiken Kritikern, etwa bei Demetrius Lacon (PHerc. 1012, col. 36 [ed. Puglia, S. 165] über Sophokles; vgl. Puglia [1988] 241 z.St.).

spielten die großen, überregional bedeutenden Bibliotheken eine so entscheidende Rolle, daß selbst die politischen Machthaber auf sie zurückgriffen: Während sich z.B. Domitian nach Alexandria wandte, um dort neue Abschriften der bei Bibliotheksbränden in Rom zerstörten Werke anfertigen zu lassen (Suet. Dom. 20 [ed. Ihm, S. 333]; s. unten S. 207), ließ später Kaiser Konstantin der Große für die Kirchen Konstantinopels auf Kosten des Hofes 50 Bibelabschriften aus dem Skriptorium der Bibliothek Caesareas kommen (Euseb. Vita Const. 4, 36 [GCS 7, Eusebius 1, S. 131f.]⁴⁵). Die *Gesta senatus* 5 verordneten zum *Codex Theodosianus: plures codices fiant habendi officii ... ne interpolentur constituta, plures codices fiant ... codices in scriniis habendi sumptu publico fiant, rogamus* (vgl. *Gesta senatus* 7)⁴⁶. Eine vergleichbare Bedeutung gewannen schließlich am Übergang von der Spätantike ins Frühmittelalter die römische Pontifikalbibliothek und die bedeutenden Klosterbibliotheken, wie z.B. diejenige in Casiodors Vivarium oder Columbans Bobbio⁴⁷.

Auch einzelnen Autoren, deren Werke oft dort, wo sie gewirkt hatten, gesammelt und bewahrt wurden, widmete man solche Fürsorge: Schon Epikurs Werke verschafften sich die späteren Anhänger seiner Schule regelmäßig aus Athen⁴⁸. Später galten die alten Athanasiushandschriften, die sich in Alexandria befanden, als unverfälscht und wurden herangezogen, um häretische Textmanipulationen in umlaufenden Kopien durch Kollation auszuschneiden (Cyrill. Alex. epist. 45, 14f. [PG 77, S. 237], vgl. epist. 40, 25f. [PG 77, S. 200f.]). Besonders aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang der Umgang mit den Schriften Augustins⁴⁹: Für Kopien seiner Werke sollten, wenn möglich, die *emendatiora exemplaria* der Kloster-

45 Vgl. de Ghellinck (1947) 265; Dekkers (1989-1990) 108 (mit Lit.) und (1990) 240f.; Rapp (1991) 131f.; Pattie (1998) 63; Henner (2001) 70; Cavallo (2004b) XVII und (2004c) 72 sowie Ehrman (2005) 73.

46 Das Verfahren, im staatlichen Archiv die „official master copy“ einer Akte, eines Beschlusses, Edikts oder Gesetzes aufzubewahren, welche in der Folge als Vorlage für alle notwendigen Abschriften zu dienen hatte, läßt sich schon für die griechischen Poleis nachweisen (vgl. Lalonde [1971] 20).

47 Vgl. noch Greg. M. in evang. epist. ded. (CCL 141, S. 1f.); dazu Courcelle (1948) 316f.; Teutsch (1959) passim; Hamman (1985) 79/98; Garzya (1986) 127; Cavallo (1987) 352. 357f.; (2000) 4f. und (2004) XVIII; Holtz (1991) 90f.; (1998) passim und (2003) 70f. 73 sowie Gamble (1995) 144/202.

48 Vgl. Puglia (1988) 52; Cambiano (1990) 81 und Snyder (2000) 49 sowie Canfora (2004) 19 zu den verschiedenen Schulen griechischer Medizin, „le quali tutelavano la produzione autentica dei maestri senza dover ricorrere ad ‚autorità‘ bibliotecarie esterne“.

49 Vgl. von Harnack (1930) 24f.; Pellegrino (1955) 261; Luck (1964) 239²⁷; Zelzer, Michaela (1989) 165 und (2001) 302f.; Caltabiano (1996) 122; Madec (1997) passim; Holtz (1998) 1080f. und (2001) 95; Drecoll (2002) 317/19. 328/34; Geerlings (2005) 62f.; Gnilka (2005a) 139 sowie schon Augustinus selbst in epist. 120, 1 (CSEL 34, S. 704f.); 169, 1 (CSEL 44, S. 611f.); 174 (CSEL 44, S. 648/50).

bibliothek zu Hippo als Vorlage benutzt werden. Jedem, der etwas aus dem Œuvre Augustins lesen und kennenlernen wolle, empfahl Possidius, der Verfasser der *Vita Augustini* (Possid. vita Aug. 18, 10 [ed. Bastiaensen, S. 178]): ... *id ad describendum vel de bibliotheca Hipponiensis ecclesiae petat, ubi emendatiora exemplaria forte potuerint inveniri, vel unde voluerit inquirat, et inventa describat et habeat, et petenti ad describendum sine invidia etiam ipse tribuat*⁵⁰. Schon zu Augustins Lebzeiten verfuhr man auf diese Weise: Der *perlator epistularum* Iustus war einmal beschuldigt worden, in einer Handschrift des antipelagianischen Traktats *De gestis Pelagii*, den Augustinus im Jahre 417 nach Christus verfaßt hatte, den Text im Sinne des Pelagius verfälscht zu haben⁵¹. Daraufhin kehrte Iustus, über die *integritas* des Manuskripts selbst unsicher geworden, nach Hippo zurück und stellte durch den Vergleich mit dem dort befindlichen Codex fest, daß sein Text keineswegs interpoliert war – wovon sich auch der Bischof selbst überzeugte (epist. 4*, 3 [CSEL 88, S. 27]):

hunc autem librum meum cum haberet iste servus dei Iustus, huius ad tuam venerabilitatem [sc. Cyrillus, der Adressat der epist. 4] perlator epistulae, offendit quosdam, quod in eo disputatum est non omnes peccatores aeterno igni puniri, et hunc libri locum, sicut mihi rettulit, non a me sic explicatum, sed ab ipso falsatum esse dixerunt. unde permotus cum eodem ad nos codice navigavit, ne illum haberet fortasse mendosum, cum bene sibi fuisset conscius nihil in eo falsitatis a se fuisse commissum. conferens itaque illum cum codicibus nostris me quoque recognoscente [coni. Petitmengin (2003) 4; percognoscente codd.] integrum habere compertus est.*

Dasselbe Ziel, bestimmte Handschriften bedeutender Werke als maßgeblich – weil korrekt und von anerkannter Autorität angefertigt – zu definieren⁵², verfolgte noch im sechsten Jahrhundert Cassiodorus mit seinen Kopisten im Vivarium, indem er neu kopierte Manuskripte in den Subskrip-

50 Augustinus selbst bezeugt, daß diese Schutzmaßnahmen unzulänglich waren. In retract. 1, 2 (CCL 57, S. 11) bemerkt er über seine Schrift *De vita beata: sane istum librum in nostro codice interruptum repperi, et non parum minus habere; et sic a fratribus quibusdam descriptus est, nec adhuc apud aliquem integrum inveneram, ex quo emendam, quando haec retractavi*; vgl. conf. 4, 13, 20 (ed. Skutella - Jürgens - Schaub, S. 68f.) über das um das Jahr 400 nach Christus bereits verlorene Werk *De pulchro et apto* aus dem Jahr 380-381 nach Christus (dazu de Ghellinck [1947] 288).

51 Vgl. Caltabiano (1996) 47f.; (2001) 30; (2001a) 137 und (2002) 152f. sowie Gnillka (2005a) 139.

52 Nur hingewiesen sei hier auf den über die gesamte Antike bis ins Mittelalter hinein verbreiteten Usus, die Autorität von Lesarten durch bestimmte Kriterien zu bestimmen: Vor allem das Alter verlieh einer Handschrift besonderen Rang, so daß die *codices antiquissimi* – nach heutigen kritischen Maßstäben oft unbegründet – jüngeren vorgezogen wurden. Aber auch der Hinweis darauf, daß ein Manuskript von einer bekannten Persönlichkeit kopiert worden sei oder daß es sich gar um ein Autograph des Verfassers handele, und das Argument, daß eine Lesart von besonders vielen Handschriften bezeugt sei, konnten ihren Wert in der text- und echtheitskritischen Diskussion erhöhen.

tionen als Referenzexemplare späterer Abschriften ausgab⁵³. Dieses Verfahren ist heute noch rekonstruierbar, z.B. anhand der Subskription der wichtigen Bamberger Handschrift Patr. 61 (B), welche die *Institutiones* Cassiodors überliefert und offenbar direkt auf das klösterliche Skriptorium zurückgeht: *codex archetypus ad cuius exemplaria sunt reliqui corrigendi*⁵⁴.

Um schon bei der Edition den Textbestand vorbeugend zu sichern, standen ebenfalls nur beschränkte Schutzmittel zur Verfügung⁵⁵, wie ausführliche Angaben zu Inhalt und Gliederung des Buchs im Prooemium oder Epilog⁵⁶, besondere Gliederungsprinzipien in der Anordnung des Werks, die Sphragis⁵⁷ oder das Akrostichon⁵⁸. In diesem Zusammenhang wäre es von großem Nutzen, möglichst vollständig die Stellen aus der griechischen und lateinischen Literatur zusammenzutragen, an denen ausdrücklich die Verfälschung von Texten erwähnt wird. Deren kommentierte Sammlung ist trotz wichtiger Vorarbeiten noch immer ein Desiderat⁵⁹, obwohl sich an diesen Zeugnissen die historische Entwicklung der Verfälschungen und ihrer Kritik gut studieren ließe. Aus der Fülle der Belege soll im folgenden zunächst nur eine bestimmte Gruppe von Äußerungen herausgegriffen werden⁶⁰, die Rückschlüsse darauf erlaubt, mit welcher Haltung die antiken Schriftsteller selbst der Verfälschung ihrer Werke

53 Christliche Bibliotheken lassen sich, auch wenn die Ursprünge regelrechter Skriptorien noch nicht restlos geklärt sind, schon früh nachweisen. Ein bekanntes Beispiel ist etwa diejenige, welche Irenäus in Lyon diente und sowohl orthodoxe als auch häretische Werke umfaßte. Vgl. Lane Fox (1994) 133f.; Carriker (2003) passim; Holtz (2003) 66 mit Anm. 3 und Perrone (2005) 1/15.

54 Vgl. Wattenbach (1896) 318f.; Pecere (1986) 26f.; Troncarelli (1998) 25/27 und Zelzer, Michaela (2001) 309f. sowie zu ähnlichen Verfahren im Mittelalter, etwa in den Skriptorien der Zisterzienser, Frioli (1997) 54.

55 Vgl. zu den beschränkten „Schutzmitteln des einzelnen Schriftstellers“ Speyer (1971) 93 und Schäublin (1974b) 146.

56 Vgl. ausdrücklich Diod. 1, 5, 2 (ed. Dindorf, vol. 1, S. 9): ταῦτα μὲν οὖν ἀκριβῶς προδιωρισάμεθα, βουλόμενοι τοὺς μὲν ἀναγιγνώσκοντας εἰς ἔννοιαν ἀγαγεῖν τῆς ὅλης προθέσεως, τοὺς δὲ διασκευάζειν εἰωθότας [!] τὰς βίβλους ἀποτρέψαι τοῦ λυμάνεσθαι τὰς ἀλλοτριᾶς πραγματείας und 40, 8 (ed. Dindorf, vol. 5, S. 186); dazu Schickert (2005) 75.

57 Vgl. Speyer (1971) 56f. und Schickert (2005) 77.

58 Vgl. schon Stemplinger (1912) 176 und Leipoldt - Morenz (1953) 62/65.

59 So auch Metzger (1963) 95 und (1980) 198 (zur patristischen Literatur) sowie Speyer (1981) 102.

60 Vgl. jeweils zu einzelnen der folgenden Stellen: Wattenbach (1896) 321f.; Gardthausen (1913) 425f.; Bardy (1936) 275f.; van Unnik (1949) passim; Thompson (1952) 56; Leipoldt - Morenz (1953) 58²⁰; Charles (1959) 223f.; Janson (1964) 143f.: „prohibition against changes“; Metzger (1966) 21; Speyer (1969) 1267f.: „Schutz des geschriebenen Wortes“ und (1971) 61/63; Schäublin (1974b) passim; Marti (1974) 45f.: „eine etwas primitiv anmutende Methode [?] im Kampf gegen Fälscher und Interpolatoren“; Gamble (1995) 123/25; Frioli (1997) 44f.; Baum (2001) 19f.; Vian (2001) 107; Ehrman (2005) 54f. sowie Schickert (2005) 75.

entgegenzutreten, nämlich ihre ernstesten Ermahnungen, den Text originalgetreu zu kopieren und möglichst durch Kollation mit einer korrekten Vorlage zu emendieren.

2. Die *admonitiones* der Autoren

a) Der Autor der biblischen *Offenbarung*

Am Ende der biblischen *Offenbarung*⁶¹ wird in aller Deutlichkeit der Hörer apostrophiert (ed. Nestle - Aland²⁷2001, S. 680; deutsche Übersetzung s. unten S. 289):

μαρτυρῶ ἐγὼ παντὶ τῷ ἀκούοντι τοὺς λόγους τῆς προφητείας τοῦ βιβλίου τούτου· ἐάν τις ἐπιθῆ ἔπ' αὐτά, ἐπιθήσει ὁ θεὸς ἐπ' αὐτὸν τὰς πληγὰς τὰς γεγραμμένας ἐν τῷ βιβλίῳ τούτῳ, καὶ ἐάν τις ἀφέλῃ ἀπὸ τῶν λόγων τοῦ βιβλίου τῆς προφητείας ταύτης, ἀφελεῖ ὁ θεὸς τὸ μέρος αὐτοῦ ἀπὸ τοῦ ξύλου τῆς ζωῆς καὶ ἐκ τῆς πόλεως τῆς ἁγίας τῶν γεγραμμένων ἐν τῷ βιβλίῳ τούτῳ⁶².

Schon die frühchristlichen Exegeten erkannten in diesen Worten die alte Tradition jüdischer Fluchformeln wieder (vgl. etwa Dtn. 4, 2; 13, 1; Prov. 30, 6)⁶³, welche bis in den Hellenismus fort dauerte und der Überlieferung nach noch bei der Übersetzung des alttestamentlichen Pentateuch in Alexandria unter Demetrius von Phaleron als eigentümliche Gewohnheit des Judentums respektiert wurde. So heißt es im sogenannten *Aristeasbrief*, daß die geistlich und politisch Verantwortlichen die Version der Septuaginta aus dem Hebräischen ins Griechische nach ihrem Abschluß für

61 Die Frage, ob der Buchschluß erst nachträglich durch Zusätze erweitert worden ist, kann hier offen bleiben, vgl. dazu z.B. Charles (1959) 222f.; Kiddle (1963) 456f. und Kraft (1974) 11/15. Ebenso wie die neuere Forschung halten ihn die Kirchenväter in ihrer Exegese für authentisch.

62 Die lateinische Übersetzung der Vulgata lautet (ed. Weber - Gryson⁴1994, S. 1905f.): *contestor enim omni audienti verba prophetiae libri huius: si quis adposuerit ad haec, adponet deus super illum plagas scriptas in libro isto; et si quis deminuerit de verbis libri prophetiae huius, auferet deus partem eius de libro vitae et de civitate sancta et de his, quae scripta sunt in libro isto*. Vgl. auch bei Haussleiter (1891) 175 die Rekonstruktion (aus Primasius von Hadrumetum) der Textfassung, die in der alten afrikanischen Kirche kursierte (dort *addere/adicere* statt *adponere/adponere* und *demere/adimere* statt *deminuere/auferrere*).

63 Zu vergleichbaren Fluchformeln im alten Orient und Israel: Bludau (1925) 3; van Unnik (1949) passim; Morenz (1951) 84; Leipoldt - Morenz (1953) 56/58; Charles (1959) 223; Speyer (1969) 1267f.; (1971) 61f. 93 und (1981) 109f.; Cancik (1970) 85/87. 99/103; Kraft (1974) 282; Schäublin (1974b) 146; Veltri (1986) 15; Assmann (1992) 103/05. 221. 236f. und (1995) 11. 24f. 26f.; Giesen (1997) 492; Collins, Nina L. (2000) 128/30; Vian (2001) 107; Janse (2002) 345; Honigman (2003) 58f. 125; Royalty (2004) 291/93; Freitag (2005) 63f.; Hentschel (2005) 34 sowie Stein (2006) 110f.

schön, für heilig und in allen Einzelheiten für exakt (καλῶς καὶ ὁσίως ... καὶ κατὰ πᾶν ἠκριβομένως) befunden sowie derart sanktioniert hätten, daß sie in der vorliegenden Form bewahrt bleiben solle und keinerlei Änderung erfahren dürfe (ἵνα διαμείνη ταῦθ' οὕτως ἔχοντα, καὶ μὴ γένηται μηδεμία διασκευή). Nach der Zustimmung aller Anwesenden hätten sie diese Sanktion mit einer Fluchformel bekräftigen lassen (vgl. zu Philon und Iosephus unten im Anhang S. 266/68)⁶⁴: ... ἐκέλευσαν⁶⁵ διαρᾶσασθαι, καθὼς ἔθος αὐτοῖς ἐστίν, εἴ τις διασκευάσει προστιθεὶς ἢ μεταφέρων τι τὸ σύνολον τῶν γεγραμμένων ἢ ποιούμενος ἀφαιρέσιν, καλῶς τοῦτο πράσσοντες, ἵνα διὰ παντὸς ἀένναα καὶ μένοντα φυλάσσηται (310f. [ed. Pelletier, S. 232. 234]).

Die Stelle aus der *Offenbarung* hat auf die christliche Literatur stark gewirkt⁶⁶. Absichtliche Texterweiterung (ἐπιτιθέναί, *apponere*) und Tilgung (ἀφαιρέω, *diminuere*) – nicht nur bloße Kopierfehler! – werden

64 Vgl. Wendland (1900b) 1; Hadas (1951) 221 z.St.; Tcherikover (1951) 74; Leipoldt - Morenz (1953) 57f.; Schwarz (1955) 19; Zuntz (1959) 123; Pelletier (1962a) 52; Præaux (1967) 379f.; Cancik (1970) 102 mit Anm. 34 (mit Lit.); Orlinsky (1976) 95f.; Fredouille (1985) 31; Veltri (1986) 14f. und (2006) 33/37; Tov (1987) 129; Müller, Mogens (1990) 272 und (1996) 49f.; Hengel (1994) 237f.; Passoni Dell'Aqua (2001) 115; Calabi (2002) 26f.; Janse (2002) 345f.; Fürst (2003) 107 sowie Tagliaferro (2004) 290. Auf diese ἀρᾶ spielt noch Ps.Chrysostomus in *Pascha homilia 7, 1* (ed. Wendland [1900a] 165f.) an. Nach Veltri (1994a) 127f. mit Anm. 44 umfaßt „die sogenannte Formel des Änderungsverbotens ... erst seit Aristeeas die *Bewahrung* des schriftlichen Textes“. Ob daraus allerdings der Gegensatz abgeleitet werden kann, daß das „Interesse Aristeeas' nicht dem (griechischen) Text als solchem – er soll lediglich ‚aufbewahrt‘ und vor jeder Änderung geschützt werden –, sondern der jüdischen Weisheit gilt“, scheint fraglich; in einer früheren Publikation (vgl. Veltri [1986] 15) hatte Veltri selbst anmerkt: „L'accoglienza e il rispetto che si avevano verso il testo ebraico passano ormai al testo [!] greco. Le maledizioni con il loro preciso formulario sanciscono definitivamente questa prassi“ (vgl. auch jetzt [2006] 36f.).

65 Die Handschriften des *Aristeeasbriefs* und der eusebianischen *Praeparatio evangelica*, in welcher diese Passage wiedergegeben wird (8, 5, 6 [GCS 43, 1, Eusebius 8, 1, S. 426]), überliefern den Singular ἐκέλευσε, Iosephus aber zitiert die Stelle mit ἐκέλευσαν (s. unten S. 267). Dem Plural geben auch die meisten neueren Editoren, wie z.B. Pelletier und Calabi, den Vorzug, vor allem, weil auch das folgende Partizip πράσσοντες in der entsprechenden Form steht (vgl. Wendland [1900a] 82 mit Apparat z.St.; Hadas [1951] 221 z.St.; Pelletier [1962a] 232 im Apparat z.St.; auch Mras in GCS 43, 1, Eusebius 8, 1, S. 426 im Apparat z.St.) und sich nicht ohneweiteres auf Demetrius beziehen ließe. Wer also ἐκέλευσε (wie z.B. Leipoldt - Morenz [1953] 57f.; Kahle [1962] 224 und jetzt Collins, Nina L. [2000] 128/30) liest, muß auch πράσσων konjizieren.

66 Van Unnik geht fehl, wenn er die Bedeutung dieser Stelle für das frühe Christentum mit dem Hinweis zu relativieren sucht, daß ähnliche Formeln auch in der paganen Literatur vorkämen (vgl. van Unnik [1949] 34f.); vgl. dazu Schäublin (1974b) 144. Formal wirkt Off. 22, 18f. dadurch vorbildlich, daß sich die *obtestatio* einerseits am Schluß eines Buches befindet, andererseits zu einer nach einem Prolog den Haupttext rahmenden Epistel (hier gerichtet an die *septem ecclesiae, quae sunt in Asiae*, vgl. 1, 4 und 22, 18/21) gehört (dazu [mit Lit.] Collins, Adela Yarbro [1988] 4679; Gamble [1995] 104; Giesen [1997] 32f. und Lambrecht [2002] 336).

durch sie als Frevel gegen die Prophetie verflucht⁶⁷: Nur der wahre, unverfälschte Text verkündet den wahren, unverfälschten Inhalt der Offenbarung⁶⁸, „daher wird keine Änderung des Wortlauts geduldet, weil dies einer Auflösung (Außer-Kraft-Setzung; vgl. Mt 5¹⁷) gleichkommen würde“⁶⁹. Die Herkunft der „Kanonformel“ aus altorientalischen Rechtstexten, in denen zwischen der genauen Abschrift eines Vertrags und seiner inhaltlichen Beachtung kein Unterschied gemacht wurde⁷⁰, läßt sich hier durchaus noch greifen. Ob Off. 22, 18f. dabei bereits auf Textmanipulationen bestimmter häretischer Gruppen Bezug nimmt, soll hier nicht diskutiert werden. Auf jeden Fall aber galt den frühen Christen diese Stelle alsbald als Ausdruck tiefer Besorgnis um die eigene Überlieferung und bezeugte die Bedrohung nicht nur der *Offenbarung*, sondern aller biblischen Schriften durch fremde Verfälschung⁷¹. Bei Juden und Christen war dieser noch stärker als in der

67 Diese bipolare Gegenüberstellung (Schäublin [1974b] 145), bei der die dritte Form der Verfälschung, die Textänderung durch Ersatz, unerwähnt bleibt, hat ebenfalls bei späteren Autoren nachgewirkt. Vgl. de Ghellinck (1947) 208; Morenz (1951) 84; Leipoldt - Morenz (1953) 58; Speyer (1969) 1267f.; Kraft (1974) 282; Pohl (1983) 351/53; Roloff, Jürgen (1984) 213; Ritt (1986) 119; Lane Fox (1991) 137/45 und (1994) 131; Grant, Robert M. (1993) 4; Gamble (1995) 104f.; Henke (1998) 118; Holtz (1998) 1069; Haines-Eitzen (2000) 107f. sowie Förster (2001) 76f.

68 Vgl. Gamble (1995) 105: „The author’s concern for the text itself (‘the words’), that it be preserved in its integrity, is finally unmistakable in 22:18-19“. Warum Lohmeyer (1970) 182 hier den Gegensatz entwirft, die Formel solle nicht „vor unzulässiger Erweiterung oder Verkürzung“ schützen, sondern Anspruch „auf Heiligkeit und Vollständigkeit“ des Buchs erheben, wird nicht recht einsichtig; ähnlich unklar auch Giesen (1997) 493, der in der Warnung eher die Aufforderung an den Christen erkennen möchte, den Inhalt der Offenbarung in vollem Umfang zu bewahren und zu verwirklichen, und Pohl (1983) 352f., der zwischen unantastbarer „Botschaft“ und Wortlaut unterscheidet. Vielmehr verteidigt die Paränese des Propheten hier unmißverständlich den Text seines Buchs und dessen Integrität. Die Spekulationen bei Royalty (2004) 291 („John is afraid that someone will read what he has written. Reading, the construction of alternative interpretations and meanings, has been circumscribed by the text“) sind haltlos.

69 Ritt (1986) 119 z.St. Schon in Off. 1, 3 (ed. Nestle - Aland²⁷2001, S. 632) wird Seligkeit außer den Zuhörern gerade auch demjenigen verheißen, der die *Offenbarung* liest (μακάριος ὁ ἀναγινώσκων [!] καὶ οἱ ἀκούοντες ...) – wie ja überhaupt Bezüge auf Schrift und Buch dieses prophetische Werk durchziehen.

70 Vgl. Assmann (1992) 103/05.

71 S. die Stellen unten im Anhang S. 268/70. Wie schon zuvor Bousset (1906) 459 mißt Bludau (1925) 3 dieser Verfluchung zu geringes Gewicht bei, wenn er in ihr keinen Anhaltspunkt für Schriftfälschungen in so früher Zeit erkennen will, „da hier nur nach der ... im späteren Judentum üblichen ‚Kanonisierungsformel‘ verboten wird, den heiligen Schriften etwas hinzuzutun, wegzunehmen oder darin zu verändern“; vgl. differenzierter zu dem Begriff „Kanonisierungsformel“ Gamble (1995) 105 und Giesen (1997) 492 sowie Vessey (1996) 505 über die frühe Besorgnis der Kirche „about various kinds of ‚heretical‘ tempering with texts (corruption, interpolation, misattribution, etc.)“ und die Bedeutung von Off. 22, 18f. als „the first and greatest anathema“; auch Bauer (1934) 169f.; Ehrman (1993b) 26 („a standardized curse formula to protect the text ... from malevolent tempering“) und (1995) 362/66 sowie Beatrice (2002) 46 (mit Lit.).

griechisch-römischen Antike ausgeprägte Glaube an die Heiligkeit des göttlichen Worts, an dem der Mensch nicht das geringste nach eigenem Gutdünken verändern dürfe, eine *condicio sine qua non* – trotz all der Verfälschungen, die der Bibeltext im Laufe seiner Geschichte hat erleiden müssen. Immer wieder bekräftigte man ihn dort ausdrücklich, wo über den Umgang mit den heiligen Texten verhandelt wurde, zum einen in theologischen Auseinandersetzungen um die rechte Schriftauslegung, zum anderen im Zusammenhang mit eher technischen Fragen der Übersetzung, Überlieferung und Textkritik. So wird in der *Passio SS. Dativi, Saturnini Presb. et aliorum* 21 (ed. De' Cavalieri, S. 68) im Anschluß an das Zitat von Off. 22, 18f. jedem, der auch nur das geringste am Text der göttlichen Offenbarung verändere, schwerste Strafe in Aussicht gestellt (*si ergo additus apex unus aut littera una* [vgl. Matth. 5, 18] *vel adempta de libro sancto, radicitus amputat et sacrilegi facti subvertit auctorem* ...). Bei Eusebius hingegen findet sich ein wertvoller Hinweis darauf, daß es in der frühchristlichen Philologie Befürworter eines äußerst konservativen Umgangs mit der biblischen Überlieferung gab, die bei konkurrierenden Textfassungen kein klares Votum für bzw. gegen die eine oder die andere fällen wollten, offenbar auch deswegen, weil textkritische Entscheidungen gegen die Tradition der Bücher in den einzelnen Gemeinden schwierig erschienen. Im Zusammenhang mit der vieldiskutierten Frage, ob die Divergenzen der Auferstehungsgeschichte bei Matthäus und Markus darauf hindeuteten, daß das Ende des Markusevangeliums interpoliert sei, sprachen sich gewisse Exegeten gegen jeden Eingriff in die Überlieferung aus (*Quaestiones ad Marinum* 1 [PG 22, S. 938f.]; deutsche Übersetzung s. unten S. 289)⁷²: ἄλλος δέ τις οὐδ' ὀτιοῦν τολμῶν ἀθετεῖν τῶν ὁπωσοῦν ἐν τῇ τῶν εὐαγγελίων γραφῇ φερομένων, διπλὴν εἶναί φησι τὴν ἀνάγνωσιν, ὡς καὶ ἐν ἑτέροις πολλοῖς, ἑκατέραν τε παραδεκτέαν ὑπάρχειν, τῷ μὴ μᾶλλον ταύτην ἐκείνης, ἢ ἐκείνην ταύτης, παρὰ τοῖς πιστοῖς καὶ εὐλαβέσιν ἐγκρίνεσθαι. Nicht zuletzt dokumentiert sich diese Ehrfurcht vor dem genauen Wortlaut der heiligen Schrift auch bei denjenigen, welche sie in eine

72 Vgl. Hier. epist. 120, 3 (CSEL 55, S. 481); dazu Metzger (1980) 193f. und Kelhoffer (2001) passim (mit Lit.). Aus frühmittelalterlicher Zeit sei ein weiterer aufschlußreicher Beleg genannt: Beda Venerabilis leitet die *Retractatio* seines Kommentars zur Apostelgeschichte mit folgender Bemerkung in der Praefatio ein (CCL 121, S. 103): ... *quaedam quae in Graeco sive aliter seu plus aut minus posita vidimus, breviter commemorare curavimus; quae, utrum neglegentia interpretis omissa vel aliter dicta an incuria librariorum sint depravata sive relicta, nondum scire potuimus. namque Graecum exemplar fuisse falsatum suspicari non audeo [!]; unde lectorem admoneo ut haec ubicumque fecerimus gratia eruditionis legat, non in suo tamen volumine vel emendatura interserat, nisi forte ea in Latino codice suae editionis antiquitus sic interpretata reppererit*. Auch die jüdische Tradition der rabbinischen Torah-Exegese zeichnete eine streng konservative Einstellung zum heiligen Text aus; vgl. dazu Alexander (1998) 132f.

andere Sprache zu übertragen suchten, auch wenn die Ansichten darüber, welche Übersetzungsweise denn nun die angemessene sei, durchaus divergierten (s. unten Kapitel D)⁷³.

b) Irenäus

Irenäus ist nach heutiger Überlieferungslage der erste christliche Autor, der ein eigenes Werk mit einer ähnlichen Wendung beschließt⁷⁴. Seine Schrift *Περὶ ὀγδοῦδος* ist zwar vollständig verloren, die Schlußformel gelangte jedoch über Eusebius auf Hieronymus⁷⁵ und Rufinus, ein Zeichen dafür, daß ihr exemplarische Bedeutung beigemessen wurde. Eusebius schreibt über Irenäus (hist. 5, 20, 1 [GCS 9, 1, Eusebius 2, 1, S. 480. 482]; deutsche Übersetzung s. unten S. 289):

ἐνθα πρὸς τῷ τοῦ συγγράμματος τέλει χαριστάτην αὐτοῦ σημείωσιν εὐρόντες, ἀναγκαίως καὶ ταύτην τῆδε καταλέξομεν τῇ γραφῇ, τοῦτον ἔχουσαν τὸν τρόπον „ὀρκίζω σε τὸν μεταγραφόμενον τὸ βιβλίον τοῦτο κατὰ τοῦ κυρίου ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ καὶ κατὰ τῆς ἐνδόξου παρουσίας αὐτοῦ ἧς ἔρχεται κρῖναι ζῶντας καὶ νεκρούς, ἵνα ἀντιβάλῃς ὁ μεταγράψω, καὶ κατορθώσῃς αὐτὸ πρὸς τὸ ἀντίγραφον τοῦτο ὅθεν μεταγράψω ἐπιμελῶς“ καὶ τὸν ὄρκον τοῦτον ὁμοίως μεταγράψεις καὶ θήσεις ἐν τῷ ἀντιγράφῳ“.⁷⁶

-
- 73 Vgl. z.B. auch Iohannes Chrysostomus über die Partikel *δέ* in Gen. 2, 20 (hom. 15, 1 in Gen. 2, 20 [PG 53, S. 119]) oder die Episode bei Sozomenus hist. 1, 11, 9 (GCS 50, S. 23; dazu Leipoldt - Morenz [1953] 84 und Speyer [1971] 18f.); außerdem die Bemerkungen bei Marti (1974) 68/70; Dorival - Harl - Munnich (1994) 294f. (mit Belegen aus Origenes und Clemens Alexandrinus) und Metzger - Ehrman (2005) 259/61.
- 74 Vgl. Gardthausen (1913) 425f.; Bauer (1934) 169; Janson (1964) 144; Speyer (1969) 1267f. und (1971) 62; Delz (1992) 51; Ehrman (1993b) 26; Grant, Robert M. (1993) 91; Vessey (1996) 505f. (die Mahnung bei Irenäus als sehr frühes Beispiel „with no pretensions to biblical status“); Holtz (1998) 1069 sowie Ehlers (2003) 17.
- 75 Vgl. Wattenbach (1896) 321; Hamman (1985) 32; Ceresa-Gastaldo (1988) 280 und Petitmengin (1983) 371f.
- 76 Rufinus übersetzt den Text aus Eusebius (hist. 5, 20, 1 [GCS 9, 1, Eusebius 2, 1, S. 481. 483]) folgendermaßen: *scribit autem idem Irenaeus et De ogdoade librum, in quo significat consecutum se esse quosdam ex successoribus apostolorum. cuius libelli subscriptionem satis eleganter adfixam his inserere dignum duxi: „adiuro te“, inquit, „qui transcriberis librum hunc, per dominum nostrum Iesum Christum, et adventum eius in gloria, cum veniet iudicare vivos et mortuos, ut conferas haec quae scribis et emendes diligenter ad exemplaria, de quibus transcriberis, ad fidem, et ut sacramentum adiurationis huius similiter transcribas et inseras his quae transcripsisti“. haec autem utiliter ab illo dicta inserere operi nostro necessarium credidi, quo per haec diligens efficiatur omnis, qui haec vel legere vel describere dignum duxerit, sciens exemplum diligentiae a sanctis viris et inlustribus traditum.* Bei Hieronymus hingegen findet sich im Schriftstellerkatalog *De viris illustribus* folgende Notiz (vir. ill. 35 [ed. Ceresa-Gastaldo, S. 131]): *scripsit ... De octava egregium σύνταγμα, in cuius fine significans se apostolicorum temporum vicinum fuisse subscripsit: „adiuro te, qui transcribis librum istum, per dominum*

Die beschwörende Warnung der *Offenbarung*, den Text zu erweitern oder zu kürzen, wandelt Irenäus um in die beschwörende Mahnung, den Text aufs genaueste zu kopieren und durch Vergleich mit der Vorlage und durch Emendation jede Abweichung vom Original zu vermeiden⁷⁷. Er zielt genauer auf den einzelnen Abschreiber und dessen Kopiertätigkeit⁷⁸, weniger auf das breite Publikum der Leser. Auch die terminologischen Begriffe des antiken Buchwesens wie μεταγράφειν, ἀντιβάλλειν, κατορθοῦν, τὸ ἀντίγραφον bzw. *transcribere, conferre, emendare, exemplar* weisen in diese Richtung. Dabei erscheint die Strafdrohung der Fluchformel zwar leicht abgeschwächt, aber gerade in der Aufforderung, auch die *obtestatio* unbedingt in die Abschrift zu übertragen, kommt die Überzeugung zum Ausdruck, eben sie werde die originalgetreue Überlieferung der Schrift garantieren. Trotz dieser Unterschiede bleibt freilich der Bezug auf das biblische Vorbild deutlich, beide Stellen ergänzen sich. Wie der Verfasser der *Offenbarung* will Irenäus nicht nur unbeabsichtigte Kopierversehen verhindern, sondern auch von bewußter Verfälschung abschrecken⁷⁹, und tatsächlich wurde sein ὄρκος später sowohl in unmißverständlichen Warnungen vor absichtlicher Verfälschung als auch in Ermahnungen, bei der Transkription von Texten keine Fehler aus Nachlässigkeit und Ungenauigkeit zu begehen⁸⁰, nachgeahmt – wie ja schon bei Eusebius selbst, der die σημείωσις mit dem bemerkenswerten Attribut χαριεστάτη versieht und in sein eigenes Geschichtswerk als vorbildliche Aufforderung zur eifrigsten Sorgfalt bei der Kopiertätigkeit überträgt (vgl. unmittelbar im Anschluß: ... ὡς ἂν ἔχοιμεν ἄριστον σπουδαιοτάτης ἐπιμελείας τοὺς ἀρχαίους ἐκείνους καὶ ὄντως ἱεροὺς ἀνδρας ὑπόδειγμα).

c) Artemidor von Daldis

In der paganen griechischen Literatur begegnet noch im zweiten Jahrhundert eine auffällige Parallele. Artemidor von Daldis, Verfasser der *Oneiro-*

nostrum Iesum Christum et per gloriosum eius adventum quo iudicaturus est et vivos et mortuos, ut conferas postquam transcripseris et emendes illum ad exemplar unde transcripsisti diligentissime; hanc quoque obtestationem similiter transferas ut invenisti in exemplar“. Arns (1953) 65 stellt fest, daß dieses Zitat innerhalb des sonst eher knapp und lakonisch formulierten Schriftstellerkatalogs besonders auffällt.

77 Vgl. Bardy (1936) 275.

78 Die These, neu an dieser Mahnung sei, daß Irenäus „conseille d’adapter à la fabrication des livres une pratique traditionnelle dans le monde de l’administration et du droit [!]“ (so Petitmengin [1983] 372; auch Holtz [1998] 1069), trifft in dieser Einengung nicht zu.

79 So auch van Unnik (1949) 25; Hamman (1985) 32; Grant, Robert M. (1993) 91f. und Gamble (1995) 124; zu zurückhaltend de Ghellinck (1947) 347 und Delvigo (1990) 72f.

80 Vgl. unten S. 270/75 den Anhang mit einer Auswahl von Belegen; zu zögerlich Perrone (2005) 17.

critica, wendet sich in seinem sukzessiv veröffentlichten Werk mehrfach an die verschiedenen Personen, denen er die einzelnen Teile widmet. Am Ende des zweiten Buchs, das mit dem ersten eine Einheit bildet und dem Philosophen Cassius Maximus zugeeignet ist (vgl. 3 prooem. [ed. Pack, S. 204])⁸¹, betont Artemidor zunächst, alle seine Erkenntnisse zur Traumdeutung seien nicht einfach Buchwissen, sondern aus eigenen empirischen Studien gewonnen (2, 70 [ed. Pack, S. 202]: ἀεὶ τὴν πεῖραν μάρτυρα καὶ κανόνα τῶν ἐμῶν λόγων ἐπιβοῶμαι. ἐγὼ μὲν οὖν πάντων διὰ πείρας ἐλήλυθα ..., vgl. 1 prooem. [ed. Pack, S. 1/3])⁸². Darauf fährt er fort (ed. Pack, S. 202f.; deutsche Übersetzung s. unten S. 289)⁸³:

δέομαι δὲ τῶν ἐντυγχανόντων τοῖς βιβλίοις μήτε προσθεῖναι μήτε τι τῶν ὄντων ἀφελεῖν. εἴτε γὰρ δύναίτο τις τοῖς ἐμοῖς προσθεῖναι, ῥᾶν ἂν ἴδια ποιήσειεν· εἴτε τινὰ τῶν ἐγγεγραμμένων ταῖσδε ταῖς βίβλοις περισσὰ δοκεῖ, οἷς ἀρέσκειται μόνοις χρήσθω, τὰ λοιπὰ τῶν βιβλίων μὴ ἐξαιρῶν, θεὸν ἐπόπτην καὶ φύλακα πάντων νομίζων τὸν Απόλλωνα, ὃ πειθόμενος ἐγὼ πατρῶῳ ὄντι θεῷ εἰς τήνδε τὴν πραγματείαν παρῆλθον, πολλάκις με προτρυσάμενῳ, μάλιστα δὲ νῦν ἐναργῶς ἐπιστάντι μοι, ἡνίκα σοι ἐγνωρίσθην, καὶ μονονουχὶ κελεύσαντι ταῦτα συγγράψαι.

Die Bitte⁸⁴ an die Leser, weder Zusätze (προσθεῖναι) noch Tilgungen (ἀφελεῖν) an seinem Buch vorzunehmen, motiviert Artemidor einerseits mit dem Anspruch, der Inhalt, dessen Nutzen die Erfahrung bewiesen habe, sei originell und gehöre damit allein ihm selbst, andererseits mit dem Hinweis auf Apoll, der es angeregt habe und nun als ἐπόπτης, als φύλαξ über es wache. Artemidor verhängt keine Sanktion über etwaige Verfälschungen, doch soll der Leser aus seinen Worten schließen, daß unbefugte Eingriffe in den Text der *Oneirocritica* als Vergehen an der Gottheit zu gelten hätten und so den Zorn und die Strafe Apolls auf sich ziehen könnten⁸⁵.

Im Gegensatz zu Irenäus formuliert Artemidor sein Anliegen zurückhaltender, weil er sich an andere Adressaten wendet. Nicht der einzelne Abschreiber, dessen alleinige Aufgabe es ist, die Kopie einer Vorlage originalgetreu anzufertigen, sondern das literarische Publikum – jeder, der auf

81 Vgl. Del Corno (1975) XXVIII/XXXI.

82 Zu den Argumenten, mit denen Artemidor den Wert der *Oneirocritica* begründet, vgl. Del Corno (1975) XXXV/XLI und Weber (1999) 219f.

83 Vgl. van Unnik (1949) 25; Speyer (1971) 62; Schäublin (1974b) 149 und Gamble (1995) 125.

84 Vgl. Del Corno (1975) 329¹⁴⁰: „Soprattutto le opere destinate a una larga diffusione e non garantite da una superiore dignità letteraria [?] erano esposte nella tradizione manoscritta sia a interpolazioni, sia a omissioni e riassunti; e all'autore non rimaneva altro che appellarsi al ‚fair play‘ dei copisti“ und Gamble (1995) 125: „a polite request (though he too invokes a divine sanction)“.

85 So auch van Unnik (1949) 25; vgl. zur göttlichen Inspiration Apolls auch Schäublin (1974b) 149 und Weber (1999) 219. 229.

seine Bücher stößt (vgl. τῶν ἐντυγχανόντων τοῖς βιβλίοις)⁸⁶ – wird hier apostrophiert. Artemidor preist sein Werk keineswegs als vollkommen an; nichtsdestoweniger beansprucht er seine Integrität gerade in dieser originalen Unvollkommenheit – worin sich natürlich in hintergründiger Andeutung das Selbstbewußtsein des Autors widerspiegelt: Wer Mängel entdeckt, soll besser Eigenes machen und selbst zum Autor werden (vgl. ῥῶον ἂν ἴδια ποιήσειεν); wer sich an Überflüssigem (vgl. das vieldeutige περισσά) stört, soll es unbeachtet lassen und nur das Gute nutzen (οἷς ἀρέσκειται μόνοις χρήσθω, τὰ λοιπὰ τῶν βιβλίων μὴ ἐξαιρῶν)! Eine solche Alternative richtet sich an fachkundige Kritiker, nicht an Kopisten, und offenbart, wo Artemidor die Gefahr möglicher Textverfälschungen ausmachte.

d) Hieronymus

In einem Brief an den reichen Spanier Lucinus (398 nach Christus) kommt Hieronymus auf die Vervielfältigung einiger seiner Schriften (*opuscula mea*), um welche jener ihn gebeten hatte, zu sprechen und erzählt, wie er sie den *notarii*⁸⁷ des Lucinus *ad describendum* gegeben, danach selbst die fertigen Kopien eingesehen (*descripta vidi in chartaceis codicibus*) und immer wieder zu originalgetreuer Abschrift und Emendation angehalten habe (*frequenter admonui, ut [sc. notarii] conferrent diligentius et emendant*). Jedoch habe er selbst wegen anderer Verpflichtungen die zahlreichen Bücher (*tanta volumina*) nicht genau gegenlesen (*relegere*) können. Daher wendet Hieronymus sich im folgenden mit einer Mahnung an Lucinus (epist. 71, 5 [CSEL 55, S. 5f.]): *unde, si paragrammata reppereris vel minus aliqua descripta sunt, quae sensum legentis inpediant, non mihi debes inputare, sed tuis et imperitiae notariorum librariorumque incuriae, qui scribunt non, quod inveniunt, sed, quod intellegunt, et, dum alienos errores emendare nituntur, ostendunt suos.*

Die *admonitio* an die Abschreiber tritt hier in einer lebendigen Szene vor Augen. Hieronymus befürchtet neben Nachlässigkeiten auch bewußte Eingriffe⁸⁸. Wie schon bei Irenäus zielt die Kritik auf die *notarii* und die

86 Weber (1999) 225. 227 weist auf Artemidors Anweisungen an seinen Sohn hin, die *Oneirocritica* zwar durch Abschriften auch anderen bekannt zu machen (5 prooem. [ed. Pack, S. 301f.]), dabei jedoch darauf zu achten, daß der Kreis der Leser nicht zu groß werde (4 prooem. [ed. Pack, S. 236/40]).

87 Die Abschreiber hatte Lucinus selbst aus Spanien entsandt: *quo ille [sc. Lucinus] desiderio nostra opuscula flagitavit, ut missis sex notariis, quia in hac provincia Latini sermonis scriptorumque penuria est, describi sibi fecerit, quaecumque ab adulescentia usque in praesens tempus dictavimus ...* (epist. 75, 4 [CSEL 55, S. 33]); vgl. Dekkers (1989-1990) 109f. und Caltabiano (1996) 123.

88 Vgl. so zu dieser Stelle auch Gamberale (2001) 342: „... Gerolamo sa bene che l'errore non si produce solo per ignoranza o *imperitia* del copista, ma anche per tentativo di cor-

librarii, doch fehlt ihr hier der ernste, sakrale Ton der *obtestatio*, mit der jener den unantastbaren, gleichsam heiligen Rang seiner Schrift Περὶ ὀγδοάδος festschrieb. Hieronymus geht es vielmehr um die Frage der persönlichen Autorschaft: Nur für den originalen Wortlaut der von ihm verfaßten *opuscula* übernimmt er Verantwortung – daher die ausdrückliche Erklärung, die Textänderungen der Schreiber seien nicht ihm selbst zuzuschreiben (vgl. *non mihi debes inputare, sed tuis et inperitiae notariorum librorumque incuriae*), zumal da er den Eindruck erweckt, das *exemplar* der *notarii* und *librarii*, das er den Leuten des Lucinus ja selbst als Vorlage zur Verfügung gestellt hatte, sei verlässlich und einwandfrei. Ganz ähnlich hatte er schon in der Praefatio zu seiner *Chronik* vorausgesehen, daß man – wie üblich! – ungerechterweise ihm, dem Autor, die Fehler der Schreiber ankreiden werde (chron. praef. [GCS 47, Eusebius 7, S. 5f.]): *calumniabuntur in tempora, convertent ordinem, res arguent, syllabas eventilabunt et, quod accidere plerumque solet, neglegentiam librorum ad auctores referent*.

Dieser Briefpassus belegt, daß die antiken Kopisten wie auch die gelehrten Diaskeuasten seltener *dolo malo* als aus emendatorischer Absicht den Wortlaut ihrer Vorlage umgestalteten⁸⁹, und zwar nicht bloß dann, wenn diese etwa durch Materialschäden oder schwer entzifferbare Schrift unleserlich war, sondern auch, wenn sie den Sinn des gegebenen Texts nicht verstanden (vgl. *qui scribunt non, quod inveniunt, sed, quod intellegunt*), sei es daß ihr *exemplar* an der betreffenden Stelle tatsächlich korrupt

rezione di chi non comprende esattamente il testo“. Gamberale bietet in seinem Aufsatz viele aufschlußreiche Beobachtungen zu text- und echtkeitskritischen Grundsätzen des Hieronymus. Vgl. außerdem Wattenbach (1896) 322f. (mit Parallelstellen); Schade (1910) 60/62 u.ö.; Hulley (1944) 88f. 100f. 104; Arns (1953) passim, besonders 173/95; Kloeters (1957) passim, besonders 61/87 (75 über die Mahnungen an die Schreiber als Ausdruck der „Sorge des Schriftstellers um sein Werk und seine unverfälschte Überlieferung“). 149/61; Metzger (1966) 198² und (1980) 199/210; Sparks (1970) 526f.; Speyer (1971) 18; Petitmengin (1983) 371; Hamman (1985) 30f.; Pecere (1986) 214³⁰; Brown (1992) 35; Pöhlmann (1994) 84/86; Vessey (1996) 510f.; Ehlers (2003) 17f. sowie Fürst (2003) 119/21.

89 Vgl. Gnlika (2000) 460⁵ sowie Traube (1910) 6; Metzger (1966) 197f.; Birdsall (1970) 375 (zum Neuen Testament); Sparks (1970) 526/29; Reynolds - Wilson (1975) 210; Neuschäfer (1987) 131f. (zu Origenes); Delobel (1994) 107f. 111 (zur neutestamentlichen Überlieferung); Gamble (1995) 126: „What is too little recognized is that in antiquity the conscientious reader was always interested in the correction of textual corruptions since, given the conditions of the production and transmission of texts, the accuracy of a text was necessarily an open question. The irony is that the attribution of authority to a document did not necessarily confirm the received text and ensure its careful preservation but, by heightening interest in its accuracy, opened the way for critical emendation“; Haines-Eitzen (2000) 108 und Chiesa (2002a) 72f.; auch Zetzel (1981) 236 und (2005) 156f.; Tarrant (1987) 284 sowie Deufert (1996) 9, die allerdings zu weit gehen und als Motiv der Interpolatoren den „Willen zur Verfälschung“ kaum gelten lassen.

war oder nicht⁹⁰. Ein Beispiel für derartige Falschemendationen führt Hieronymus selbst andernorts ausführlich vor: In seinem Matthäuskommentar (in Matth. 2, 13, 35 [CCL 77, S. 110]) bemerkt er, an der Stelle *ut impleretur quod dictum est per prophetam dicentem: aperiam in parabolis os meum* (Matth. 13, 35) stehe in manchen Codices (*in nonnullis codicibus*) die Wendung *per Esaiam prophetam dicentem*, obgleich das zitierte Prophetenwort nicht bei Jesaja, sondern im 77. Psalm, der mit dem Namen des *propheta Asaph* betitelt sei, stehe. Der Verweis auf Jesaja sei daher später von „klugen Männern“ getilgt worden (*postea a prudentibus viris esse sublaturum*). Anfangs sei der Text, so glaubt Hieronymus, tatsächlich mit dem Wortlaut *per Asaph prophetam dicentem* herausgegeben worden (*mihi videtur in principio ita editum, quod scriptum est ...*), jedoch habe dies der „erste Schreiber“ (*primus scriptor*) nicht verstanden, sondern für einen Fehler gehalten und daher in den geläufigen Namen Jesajas emendiert. In seiner Auslegung des 77. Psalms kommt Hieronymus noch einmal auf dieses Thema zurück (tract. in psalm. 77 [CCL 78, S. 66f.]): Ebenso, wie die unterschiedlichen Zeitangaben der Evangelisten zur Kreuzigungsstunde Jesu in Wahrheit auf einen *error scriptorum* zurückzuführen seien, gehe die Falschemendation *Asaph-Esaia* auf das Konto der unkundigen Menschen (*homines ignorantes/nescientes*), unter welchen die frühe Kirche entstanden sei. Dem ersten Schreiber des Evangeliums sei der Name *Asaph*, der in allen alten Codices noch zu finden sei, unbekannt gewesen, so daß er sich zu einer falschen Emendation entschloß: *nescientes enim (quia prima ecclesia de inperitis congregata fuit gentibus) ergo cum legerent in evangelio „ut impleretur quod scriptum est in Asaph propheta“ ille qui primus scribebat evangelium coepit dicere: quis est iste Asaph propheta? non erat notus in populo. et quid fecit? ut dum⁹¹ errorem emendaret, fecit errorem*. Mit Bedacht also wählt Hieronymus in epist. 71, 5 die Worte *imperitia, incuria, errores*, um das Fehlverhalten der Kopisten zu beschreiben, unterstellt ihnen also nicht die Absicht, den Text gegen den Willen des Verfassers zu verändern. Gleichwohl waren die Folgen solch eigenmächtiger und falscher Besserungsversuche gravierend und kamen aus der Sicht des Autors im Ergebnis bewußter Verfälschung sehr nahe⁹².

90 Die verschiedenen Ursachen, die zur Beschädigung von Handschriften führen konnten, behandelt Puglia (1997) 7/16. 66. 70; vgl. auch Brown (1992) 33 mit Belegen aus Hieronymus.

91 Die Junktur *ut dum* ist kaum verständlich. Löfstedt (1907) 33 nahm „pleonastische Häufung“ der Partikel an, der Thesaurus (vgl. ThLL 5, S. 2201, Z. 32f.) blieb unentschieden. Ob die Überlieferung hier richtig ist, darf bezweifelt werden.

92 Speyers zurückhaltende Wertung: „Eine unrichtige [sc. aber gutgemeinte] Konjektur – sei es, daß Worte geändert, hinzugefügt oder getilgt werden – ist keine Verfälschung, sondern höchstens [!] eine Entstellung des Textes. Sie beruht dann auf Irrtum und nicht auf beabsichtigter Täuschung“ (Speyer [1971] 18) offenbart das Problem. Vgl. deutli-

e) Rufinus

Rufinus stellt seiner lateinischen Übersetzung *De principiis* der Bücher Περὶ ἀρχῶν des Origenes einen Widmungsbrief an Macharius voran, der zugleich als Praefatio fungiert. Im letzten Abschnitt verfügt er (Rufin. Orig. princ. 1 praef. 4 [CCL 20, S. 247]):

illud sane omnem, qui hos libros vel descripturus est vel lecturus, in conspectu dei patris et filii et spiritus sancti contestor atque convenio per futuri regni fidem, per resurrectionis ex mortuis sacramentum, per illum „qui praeparatus est diabolo et angelis eius aeternum ignem“ (Matth. 25, 41); sic non illum locum aeterna hereditate possideat, ubi est „fletus et stridor dentium“ (Matth. 8, 12; Lc. 13, 28), et „ubi ignis eorum non extinguetur et vermis eorum non morietur“ (Is. 66, 24); ne addat aliquid huic scripturae, ne auferat, ne inserat, ne immutet, sed conferat cum exemplaribus unde scripserit, et emendet ad litteram et distinguat, et inemendatum vel non distinctum codicem non habeat, ne sensuum difficultas, si distinctus codex non sit, maiores obscuritates legentibus generet.

Rufinus gestaltet die Beschwörung breiter als seine Vorgänger⁹³, indem er nicht nur Abschreiber und Leser in den Blick nimmt, sondern auch die möglichen Arten der Textverfälschung feiner unterscheidet: erstens zwei Typen von Zusätzen, nämlich offenbar solche größeren Umfangs, etwa am Ende einer Schrift (*addere*), und Einschübe in den fortlaufenden Text (*inserere*)⁹⁴; zweitens Tilgungen (*auferre*); drittens Änderungen (*immutare*). Auch die Beschwörungsformel gerät ihm im Vergleich zu den Vorbildern weit länger, fast hypertroph.

Unmittelbar zuvor hat Rufinus seine Überzeugung ausgesprochen, die Passagen, die in den Schriften des Origenes vom rechten Glauben der Kirche abwichen und außerdem zu anderen Stellen, an denen er selbst sich zu demselben Thema orthodox geäußert habe, in Widerspruch stünden, seien größtenteils von Gegnern und Häretikern eingefälscht worden (Orig. princ.

cher Wieacker (1960) 29; Hamman (1985) 39; Cavallo (1987) 354; Brown (1992) 37f.; Holtz (1992) 341f.; Dover (1997) 50: „Alle Texte waren zu allen Zeiten bewußten Eingriffen unterworfen; die Motive dafür waren oft wohlwollender Natur, zeitigten aber manchmal katastrophale Folgen“; Mazal (1999) 161f. 174; Gamberale (2001) 342 (mit dem Hinweis auf die vergleichbaren Stellen bei Irenäus und Rufinus); Beatrice (2002) 44 (zur fragwürdigen Unterscheidung von *pia fraus* und *dolus malus*); Wilson - Heyworth (2002b) 231; Montanari, Elio (2003) 153f. 201f. und Metzger - Ehrman (2005) 259f.

93 Vgl. Arns (1953) 185f. und Görgemanns - Karpp (1976) 81¹³; auch Wattenbach (1896) 312; Janson (1964) 144; Speyer (1969) 1267f. und (1971) 62; Marti (1974) 45; Crouzel - Simonetti (1978) 9; Pecere (1986) 26. 214³⁰; Gamble (1995) 124f.; Cremascoli (1997) 35 sowie Haines-Eitzen (2000) 107f.

94 Vgl. zu diesem Wortgebrauch z.B. *De adulteratione librorum Origenis* 3. 5. 7. 8 u.ö. (CCL 20, S. 9. 10. 12. 13).

1 praef. 3 [CCL 20, S. 246]): *corruptos esse in quamplurimis ab haereticis et malivolis libros eius*⁹⁵). Diese Tatsache habe vor ihm bereits Pamphilus⁹⁶ im *Apologeticum* ausführlich nachgewiesen, das nun übersetzt der lateinischen Ausgabe der Bücher *De principiis* als Anhang (*in Apologetico ... brevissimo libello superaddito*) beigegeben werde. Rufinus selbst sollte später diesem Thema eigens die kleine Abhandlung *De adulteratione librorum Origenis* widmen⁹⁷. Der ganze Tatbestand rechtfertige, so Rufinus, die Entscheidung, bei der Origenesübersetzung zum einen die dogmatisch anstößigen Passagen als unecht (*velut adulteratum hoc et alienum*) auszulassen (*praetermittere*), zum anderen den oft schwierigen echten Text durch die Beifügung anderer Stellen aus dem Werk des Origenes, die zum Verständnis beitragen könnten, zu illustrieren (Orig. princ. 1 praef. 2 Ende; vgl. 3 [CCL 20, S. 246]). Vor diesem aktuellen, brisanten Hintergrund gewinnt der Schlußsatz der Praefatio besondere Schärfe: Rufinus will den wahren, ursprünglichen Text des Origenes frei von fremder Verfälschung in lateinischer Version wiedergeben, ihn den Christen wiedergewinnen (vgl. Orig. princ. 1 praef. 4 [CCL 20, S. 246f.]: *nobis interim tantus labor ... susceptus est, ... ut proficere ad scientiam rerum volentibus materiam praeberemus*) und den griechischen Theologen rechtfertigen. Die Übersetzung selbst soll ein Manifest gegen die Verfälschung sein und darf daher ihrerseits auf keinen Fall fremden Eingriffen zum Opfer fallen. Die Tatsache, daß Rufins Anliegen schon bald darauf scheiterte, bestätigt bloß seine Dringlichkeit: Nur wenige Jahre später, in seiner Verteidigung gegen Hieronymus, stellte er fest, daß seine Übersetzung, nachdem sie ihm von Kritikern noch vor der endgültigen Emendation und Publikation entwendet und nach Italien gesandt worden war, an dogmatisch heiklen Stellen absichtlich gegen den rechten Glauben der Kirche verfälscht worden war – um ihn selbst und Origenes in den Augen des Publikums als Häretiker zu diskreditieren (apol. adv. Hier. 1, 16 [CCL 20, S. 49]): *ut autem scias quia et quod falsaturi haec essent et praevidimus et praediximus, vide quid in sequentibus iunxerimus* [es folgt das Zitat von Orig. princ. 1 praef. 4, s.

95 Vgl. zu diesem Prinzip auch Orig. princ. 3 praef. (CCL 20, S. 248); apol. ad Anast. 7 (CCL 20, S. 27f.); apol. adv. Hier. 1, 12f. (CCL 20, S. 44f.).

96 Zur Verfasserfrage jetzt ausführlich Junod (1992) passim; Lardet (1993) 50f. und Amacker - Junod (2002b) 19/24.

97 Murphy (1945) 85f. führt aus: „In view of the almost unbelievably widespread and frequent recourse to literary frauds and forgeries on the part of the heretics, and even at times of the believers, during the patristic age, Rufinus' preoccupation with the falsification of the works of Origen in his *De adulteratione librorum Origenis* is not surprising ... Rufinus had sufficient grounds upon which to base his claims on the precedent of numerous similar forgeries with which he was familiar and on which he proceeded to elaborate“; vgl. auch Marti (1974) 40/42; Simonetti (1987) 93/95. 98f.; Junod (1997) passim und Amacker - Junod (2002b) 13. 15f. 18. 25/40.

oben im Text] ... *et tamen post ista omnia tam horrifca tamque terribilia adiurationum sacramenta, falsare haec et corrumpere non timuerunt illi* [sc. die Verfälscher der Schrift] ... In den folgenden Kapiteln präsentiert Rufinus beispielhaft solch verfälschende Eingriffe (*verborum adulteria*) der *manus falsariae* seiner Gegner, welche sowohl in öffentlichen Disputationen ans Tageslicht gekommen seien als auch durch genauen Vergleich mit den unverfälschten Exemplaren identifiziert werden könnten. Sein Resümee fällt ernüchtert aus (1, 18 [CCL 20, S. 52]): *sed ne istis quidem ipsis criminatoribus meis esse aliquid in meis litteris visum est, quod posset offendere. denique si hoc putassent, ipsa sicut transtuleram, mea verba posuissent*. An dem Prinzip, Irrtümer eines Autors korrigieren, ja sogar aus dem Text tilgen zu dürfen, hält er jedoch fest, wenn dies der Nutzen erfordere (1, 19 [CCL 20, S. 53f.]: *corrigatur, emendetur, si id utilitas [!] postulat, et auferatur*). Böswillige Zusätze, Einfälschungen (*inseri vero quae non sunt scripta* bzw. *falsa interseri*) und Entstellungen in den Schriften eines fremden Autors (*temerare aliena scripta*), welche allein das Ziel verfolgten, dessen Ansehen beim Publikum zu schmälern und die Leser zu verwirren, seien hingegen Teufelswerk.

f) Der Autor der Schrift *De induratione cordis Pharaonis*

Der Verfasser der dogmatischen Fragen christlicher Theodizee gewidmeten Abhandlung *De induratione cordis Pharaonis*, die unter dem Namen des Hieronymus ins Mittelalter gelangte, heute allerdings von der Forschung teils dem pelagianischen Schrifttum⁹⁸, teils dem Apponius⁹⁹ zugeschrieben und an das Ende des vierten bzw. an den Anfang des fünften Jahrhunderts datiert wird, bedient sich im Ausgang seines Prooemiums einer ähnlichen Wendung (Kap. 3 [ed. Plinval, S. 139]): *hoc autem obtestor, per dei iudicii adventum et per trinitatis inseparabilis maiestatem, omnem, qui voluerit hunc libellum habere, ut ad exemplaria ipsa, unde scripserit, diligenter emendet: non addat, non minuat, nec verbum pro verbo nec sensum pro sensu neque litteram pro littera*.

g) Synesius von Kyrene

Als man Synesius von Kyrene einmal vorwarf, er besitze in seiner Bibliothek unemendierte Bücher (*Dion* 16/18 [ed. Lamoureux - Aujoulat, S. 180/85]; vgl. epist. 154 [ed. Garzya - Roques, S. 303]), da verteidigte er sich mit der Begründung, zwar bereite die Korrektur der Handschriften

98 Vgl. Plinval (1947) 120/34 und Nuvolone (1986) 2919.

99 Vgl. Vregille - Neyrand (1986) XCIX/CV und (1997) 138¹.

keinen großen Aufwand¹⁰⁰, er habe sie jedoch absichtlich nicht durchgeführt¹⁰¹. Bei der Lektüre *ad hoc* Fehler zu entdecken und zu beseitigen, stimmiere den Verstand und schule die kritische Urteilskraft ebenso wie die Fähigkeit zu schneller, spontaner Verbesserung. In diesem Zusammenhang zitiert Synesius einen alten νόμος ἐκ φιλοσοφίας des Pythagoras (*Dion* 16, 60 [ed. Lamoureux - Aujoulat, S. 180f.]): Πυθαγόρας Μνησάρχου Σάμιος ἐπιγέγραπται τῷ νόμῳ, ὅστις ὁ νόμος οὐκ ἔῃ τοῖς βιβλίοις ἐπιποιεῖν, ἀλλὰ βούλεται μένειν αὐτὰ ἐπὶ τῆς πρώτης χειρός, ὅπως ποτὲ ἔσχε τύχης ἢ τέχνης. Die Quelle, aus der Synesius hier schöpft, ist unbekannt¹⁰², aber wohl neupythagoreisch und gehört damit eher in die spätere Antike als ins archaische Griechenland¹⁰³. Dennoch ist die Stelle

100 Vgl. Treu (1958) 12f. 118/20 (mit Hinweis auf Off. 22, 18f.) und (1959) 63 z.St.; Garzya (1989) 708 z.St.; Lamoureux - Aujoulat (2004) 335¹⁴⁰ z.St. („Le passage qui suit est obscur ...“) sowie Seng (2006) 109f., nach deren Ansicht die Argumente, die Synesius hier gegen seine Kritiker vorbringt, nicht recht überzeugend wirken. Einen Erklärungsversuch bietet Schmitt (2001) 76/79. Die Kritik an unkorrigierten Büchern in bedeutenden Privatbibliotheken, ja an der Unfähigkeit, die Fehler in den Abschriften der Bücher überhaupt wahrnehmen zu können, findet sich in der Kaiserzeit auch anderswo, etwa in Lukians satirischer Bloßstellung des ignoranten Büchersammlers. Die neuere Kodikologie hat diese Beobachtung bestätigt: Gerade die Prachtcodices der Spätantike weisen schwere Textstörungen auf!

101 Vgl. Treu (1958) 119f. und Cavallo (1986) 104f. Saffrey (1992) 168f. schließt hieraus (mit weiteren Belegen aus Proclus) auf ein Aufblühen textkritischer Bemühungen im Athen des fünften Jahrhunderts. Offenbar habe noch zu später Zeit für Privatpersonen die Möglichkeit bestanden, die eigenen Abschriften literarischer Texte an guten, also emendierten und kritisch geprüften Vorlagen zu korrigieren (vgl. auch Schmitt [2001] 107¹⁵²). Cavallos vorsichtiger Vermutung, für die Gebildeten der Zeit sei eine gewisse „cura filologica“ um die im Privatbesitz befindlichen Bücher vorzusetzen („qualche revisione dei libri ad uso proprio“), trifft wohl eher das Richtige (vgl. Cavallo [1986] 104f. und [1997a] 213f.).

102 Vgl. Treu (1958) 15; Garzya (1989) 708 z.St. und Lamoureux - Aujoulat (2004) 181¹⁴¹ z.St. Seng (2006) 109 vermutet, dieser νόμος „mag wohl eine schelmische Erfindung des Synesius sein, wie es der adoxographischen Gattung entspricht“.

103 Zu der dornigen Frage, ob Pythagoras eigene Schriften verfaßte, vgl. jetzt (mit Lit.) Riedweg (1997) und (2002) 61f. sowie Grant, Robert M. (1993) 23f.; Burkert (1998) 306 und Staab (2002) 72. Ein Beleg für die noch in der Spätantike geführte Debatte: Als Hieronymus einmal behauptete ... *et hoc putasse in apostolis, quod in Pythagora et Platone et Empedocle legeram* (epist. 84, 6 [CSEL 55, S. 128]), da widerfuhr ihm postwendend die Kritik seines Gegners Rufinus (apol. adv. Hier. 2, 7 [CCL 20, S. 88]): *denique inter cetera etiam Pythagorae libros legisse se iactat, quos ne extare quidem prorsus eruditi homines asserunt*, auf die er seinerseits wieder antwortete (adv. Rufin. 3, 39 [CCL 79, S. 107/10]): *de dogmatibus eorum, non de libris locutus sum, quae potui in Cicerone, Bruto ac Seneca discere. lege pro Vatinio oratiunculam et alias ubi sodalicioꝝ mentio fit, revolve dialogos Tullii, respice omnem oram Italiae quae quondam Magna Graecia dicebatur, et Pythagoricorum dogmatum incisa publicis literis aera cognosces. cuius sunt enim illa χρυσᾶ παραγγέλματα? nonne Pythagorae?* (mit den folgenden Ausführungen über bekannte pythagoreische Lehrsätze) ... *in quo igitur erravi, si adulescens dixi me ea putasse in apostolis quae in Pythagora et Platone*

aufschlußreich: Zeitgenossen des Synesius schrieben diesen νόμος dem Begründer der pythagoreischen Lehre zu und erkannten ihn als eine auf dessen Autorität gestützte Norm an¹⁰⁴. τύχη ist schwierig. Besagt die Wendung, daß die Textintegrität der schriftlichen Überlieferung zu bewahren sei, „auch wenn sich Fehler eingeschlichen haben“¹⁰⁵? Der originale Wortlaut – mit ἐπὶ τῆς πρώτης χειρὸς scheint der alte νόμος gar auf das Autographon des Verfassers zu deuten¹⁰⁶ – soll jedenfalls unter keinen Umständen eigenmächtig korrigiert werden. Das klingt nach einer Cautel gegen Konjekturen aus emendatorischer Absicht¹⁰⁷. Dieser νόμος verfolgte demnach das Ziel, die vermeintlich ursprüngliche, echte Lehre des Pythagoras vor fremder Verfälschung zu schützen, und fügt sich damit bestens zu der bekannten Haltung der Pythagoreer, der Autorität des Meisters streng zu folgen (vgl. Cic. nat. deor. 1, 5, 10 [ed. Plasberg - Ax, S. 5] über das *ipse* [sc. Pythagoras] dixit)¹⁰⁸.

et Empedocle legeram? non, ut tu calumniaris et fingis, in Pythagorae et Platonis et Empedoclis libris, sed: quae in illis fuisse legeram et aliorum me scripta eos habuisse docuerunt (vgl. zu dieser Passage Lardet [1993] 377/94).

104 So auch Treu (1958) 120 und Schmitt (2001) 113f.

105 Schmitt (2001) 76²⁵. Sind unter diesen „zufälligen“ Anstößen, die nicht mit der τέχνη des Autors erklärt werden könnten, also Kopierfehler oder materielle Schäden zu verstehen? Oder verweist Synesius hier auf die Verbindung von τέχνη und τύχη bei Aristoteles (z.B. *Nikomachische Ethik* 1140a mit einem Zitat aus Agathon)? Dann wären mit τύχη nicht „zufällige“ Fehler gemeint, sondern das nicht auf τέχνη beruhende, gleichsam nichtintentionale „glückliche Gelingen“ des Künstlers. Die Stelle bedarf einer erneuten gründlichen Untersuchung. Nabers These (vgl. Naber [1894] 94), Synesius offenbare sich in seiner Geringschätzung der *emendatio* hier als bewundernder Nachahmer Plotins (vgl. Porphy. *Vita Plotini* 8 [ed. Goulet, S. 148. 150]; dazu Goulet-Cazé [1982] 282. 294f. und Irigoien [2003d] 153. 155f.), hat jedenfalls wenig für sich: Plotinus emendierte zwar die eigenen, durchaus fehlerhaft niedergeschriebenen Werke selbst nicht, übergab sie aber Porphyrius später zur Korrektur und Herausgabe (vgl. *Vita Plotini* 7. 24. 26 [ed. Goulet, S. 146. 148. 176. 182. 184]). Eine grundsätzliche Ablehnung der *emendatio* läßt sich daraus nicht ableiten.

106 Anders Aujoulat, der zunächst paraphrasiert (in Lamoureux - Aujoulat [2004] 116): „Pythagore veut, en effet, qu'un manuscrit demeure tel qu'il est sorti des mains du copiste [!]“ und dann übersetzt (in Lamoureux - Aujoulat [2004] 181): „... qu'ils [sc. livres] demeurent tels que les copia la première main ...“. Seng (2006) 109 hingegen übersetzt wieder: „... das Zusätze in Büchern verbietet und die Erhaltung ihres Zustandes von erster Hand mit allen zufälligen und beabsichtigten Eigenheiten verlangt“ (vgl. schon Peter [1911] 438).

107 Vgl. Cavallo (1998) 1010f.: „La testimonianza di Sinesio ... si spiega non soltanto con una prevalenza della lettura declamata in Oriente, ma forse anche a motivo di una concezione dell'intangibilità dello scritto, che nasce proprio nella tarda antichità [?] e che attraverserà – fuori dalle ristrette cerchie dei ‚filologi‘ – tutta l'epoca bizantina. L'*emendatio*, infatti, poteva ad alcuni sembrare rischiosa, ‚destabilizzante‘ per così dire, giacché interveniva su quanto lo scritto aveva tramandato e fissato“.

108 Vgl. Lamoureux - Aujoulat (2004) 181¹⁴¹ z.St.

h) Cassius Felix

Im Jahr 447 nach Christus veröffentlichte der christliche Mediziner Cassius Felix sein aus griechischen Quellen erarbeitetes Kompendium *De medicina*. Im Widmungsbrief an den *carissimus filius* (ed. Fraisse, S. 4) unterstreicht er den Wert seiner Schrift, die er auf Weisung Gottes hin abgefaßt habe (*omnipotentis dei nutu*): *quae cum perlegeris et usus fueris, ad curam omnium corporum humanorum cuncta experta reperies*. Das erinnert an Artemidor, und wie Artemidor untersagt auch Cassius Felix jede Veränderung seines Werks durch Zusätze oder Tilgungen¹⁰⁹: *unde admonero, fili dulcissime, ne quid forte huic scripturae addendum vel minuendum existimes*. Allerdings hat Cassius Felix mit dieser *admonitio* nicht verhindern können, daß in der Folgezeit Teile seiner Schrift für Exzerptsammlungen ausgehoben wurden¹¹⁰.

i) Gregor von Tours

Gregor von Tours beendet sein großes Opus über die Geschichte der Franken mit einem langen Epilog (Franc. 10, 31). Nach einem Verzeichnis seiner eigenen Schriften bemerkt er (MGH script. rer. meroving. 1, 1, S. 449)¹¹¹:

quos libros licet stilo rusticiori conscripserim, tamen coniuero omnes sacerdotes domini, qui post me humilem ecclesiam Turonicam sunt recturi, per adventum domini nostri Iesu Christi, ac terribilem reis omnibus iudicii diem, si nunquam confusi de ipso iudicio discedentes cum diabolo condemnemini, ut nunquam libros hos abolere faciatis aut rescribi, quasi quaedam eligentes et quaedam praetermittentes, sed ita omnia vobiscum integra inlibataque permaneant, sicut a nobis relicta sunt. quod si te, sacerdos dei, quicumque es, Martianus noster septem disciplinis erudiit, id est, si te in grammaticis docuit legere, in dialecticis altercationum propositiones advertere, in rethoricis genera metrorum agnoscere, in geometricis terrarum linearumque mensuras

109 Vgl. Speyer (1971) 62 und Fraisse (2002) XIII. Corsinis (1990) 403f. Bemerkung zur Stelle: „... veramente singolare è l’ammonimento a non *addere* né *minuere* alcunché dal suo trattato, che in buona sostanza significa un divieto di attività di ricerca che possa provocare o l’accettazione (e quindi *addere*) di una nuova cura ... o il rifiuto (e quindi *minuere*) di un’altra ritenuta ormai superata: questo considerare la sua come un’opera conclusa, e quindi intoccabile nella sua sacralità di monumento scritto, mi pare un segno di un atteggiamento mentale statico ...“ führt ebenso in die Irre wie die falschen Schlußfolgerungen bei Formisano (2001) 87.

110 Vgl. Fraisse (2002) LXXIII/LXXV.

111 Die poetische Verarbeitung einer Prosaschrift durch einen anderen Autor empfand Gregor weder als Verfälschung noch als Plagiat; vgl. die Praefatio zum *Liber in gloria confessorum* (MGH script. rer. meroving. 1, 2 [Nachdruck 1969], S. 298): ... *unum beneficium vobis haec scripta praebebunt, scilicet ut, quod nos inculte et breviter stilo nigrante describimus, vos lucide ac splendide stante versu in paginis prolixioribus dilatetis*.